

# Die reformierte Konfessionalisierung als „negative Gegenreformation“

Zum kirchlichen Profil des Reformiertentums  
im Deutschland des 16. Jahrhunderts\*

Von Harm Klueting

[Erster Teil]

*Prof. D. Dr. Martin Brecht D. D. zugeeignet*

## 1. Von der politisch-gesellschaftlichen Dynamik der „Zweiten Reformation“ zum kirchlichen Profil des Reformiertentums

Thomas Kaufmann leitete 1996 eine Sammelrezension ein, „die Klage darüber, daß die Erforschung der Kirchen- und Theologiegeschichte des späteren 16. und des 17. Jh.s im Rahmen der protestantischen Kirchengeschichtsschreibung seit Generationen sowohl gegenüber der Reformations- als auch gegenüber der Pietismusforschung vernachlässigt“ werde, sei „so alt wie die wissenschaftliche Bemühung um diesen Epochenzusammenhang selbst“<sup>1</sup>. Es ist noch nicht lange her, daß man über das Interesse der ‚profanhistorischen‘ Frühneuzeitforschung an der Reformationszeit – nach traditioneller Auffassung die Zeit von 1517 bis 1555<sup>2</sup> – ähnliches lesen konnte. Noch 1982 schrieb Stephan Skalweit, „daß die Reformationszeit nicht gerade zu den Lieblingsgebieten der modernen historischen Forschung gehört“<sup>3</sup>. Knapp zwei Jahrzehnte zuvor hatte Bernd Moeller sogar

---

\* Herrn Pastor Walter Schulz, Direktor der Johannes à Lasco-Bibliothek Emden, habe ich für bereitwillig gewährte Hilfe zu danken.

<sup>1</sup> Thomas Kaufmann, Die Konfessionalisierung von Kirche und Gesellschaft. Sammelbericht über eine Forschungsdebatte, in: ThLZ 121 (1996) 1008–1025 1112–1121, hier 1008.

<sup>2</sup> Dazu Harm Klueting, Das Konfessionelle Zeitalter 1525–1648 (= UTB 1556), Stuttgart 1989, 21.

<sup>3</sup> Stephan Skalweit, Der Beginn der Neuzeit. Epochengrenze und Epochenbegriff (= EdF 178), Darmstadt 1982, 109.

äußern können, die Zeit zwischen 1500 und 1650 sei für die nichttheologischen Historiker „weitgehend eine Art von Niemandsland“<sup>4</sup>.

Diese Diagnose ist heute gänzlich überholt. Was das Interesse der nichttheologischen Historiker an der Reformation betrifft, so muß man nur Peter Blickle<sup>5</sup> oder Rainer Wohlfeil<sup>6</sup> erwähnen, die stellvertretend für andere<sup>7</sup> und nicht zuletzt für die breite angelsächsische Forschung<sup>8</sup> stehen mögen. Heute ist die Reformation auch in Deutschland ein zentraler Gegenstand der seit rund drei Jahrzehnten durch sozialgeschichtliche Perspektiven-schärfung geprägten nichttheologischen Frühneuzeitforschung. Dazu beigetragen hat die Auseinandersetzung mit der marxistischen DDR-Geschichtswissenschaft und ihrer Identifikation von Reformation und „frühbürgerlicher Revolution“<sup>9</sup> – wichtig wurde hier das Bauernkriegsjubiläum

<sup>4</sup> Bernd Moeller, Probleme der Reformationsgeschichtsforschung, in: ZKG 76 (1965) 246–257, hier 247; wieder in: Ders., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze. Hrg. von Johannes Schilling, Göttingen 1991, 9–20, hier 9.

<sup>5</sup> Peter Blickle, Die Reformation im Reich (= UTB 1181), Stuttgart <sup>2</sup>1992; ders., Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.

<sup>6</sup> Rainer Wohlfeil, Einführung in die Geschichte der deutschen Reformation (= Beck'sche Elementarbücher), München 1982.

<sup>7</sup> U.a. Winfried Becker, Reformation und Revolution. Die Reformation als Paradigma historischer Begriffsbildung, frühneuzeitlicher Staatswerdung und moderner Sozialgeschichte (= KLK 34), Münster <sup>2</sup>1983; Richard van Dülmen, Reformation als Revolution. Soziale Bewegung und religiöser Radikalismus in der deutschen Reformation, München 1977; Hans-Jürgen Goertz, Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorischen Bewegungen in Deutschland 1517–1529, München 1987; Kaspar von Greyerz, The Late City Reformation in Germany. The Case of Colmar, 1522–1628 (= VIEG 98), Wiesbaden 1980; Heinrich Lutz, Reformation und Gegenreformation (= OGG 10), München <sup>4</sup>1997; Anton Schindling – Walter Ziegler (Hrg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, 7 Bde. (= KLK 49–58), Münster 1989–1997, teilw. Neuaufll.; Heinrich Richard Schmidt, Reichsstädte, Reich und Reformation. Korporative Religionspolitik 1521–1529/30 (= VIEG 122), Stuttgart 1986; Wolfgang J. Mommsen (Hrg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland (= VDIHL 5), Stuttgart 1979.

<sup>8</sup> Hier können nur wenige besonders wichtige Titel genannt werden: Euan Cameron, The European Reformation, Oxford 1991; Arthur Geoffrey Dickens, The German Nation and Martin Luther, London <sup>2</sup>1976; Geoffrey Rudolph Elton, Europa im Zeitalter der Reformation 1517–1559, München <sup>2</sup>1982 (zuerst engl.: Reformation Europe, 1517–1559 [1963]); ders. (Hrg.), The Reformation, 1520–1559 (= NCMH 2), Cambridge <sup>2</sup>1990; Robert W. Scribner, The Reformation as a Social Movement, in: Mommsen, Stadtbürgertum (wie Anm. 7) 49–78; Hans J. Hillerbrand (Hrg.), The Oxford Encyclopedia of the Reformation, 4 Bde., New York-Oxford 1996.

<sup>9</sup> Max Steinmetz, Deutschland von 1476 bis 1648. Von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Westfälischen Frieden, Berlin (DDR) <sup>2</sup>1978 (Lehrbuch der deutschen Geschichte 3); ders. (Hrg.), Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland (= Forschungswege-Bilanzen-Aufgaben 5), Berlin (DDR) 1985. Dazu Thomas Nipperdey, Die Reformation als Problem der marxistischen Geschichtswissenschaft, in: Ders., Reformation, Revolution, Utopie. Studien zum 16. Jahrhundert (= KVR 1408), Göttingen 1975, 9–37; Rainer Wohlfeil (Hrg.), Reformation oder frühbürgerliche Revolution? (NTW 5), München 1972; Josef Foschepoth, Reformation und Bauernkrieg im Geschichtsbild der

von 1975<sup>10</sup> –, aber auch die aus der Mediävistik kommende Stadtgeschichtsforschung<sup>11</sup>, die Frage nach der Entstehung des „frühmodernen Staates“ und nach der Vorgeschichte der „Sozialdisziplinierung“ des Absolutismus – entscheidende Anstöße gingen hier von Gerhard Oestreich aus<sup>12</sup> – und nicht zuletzt der Tübinger Arbeitskreis „Spätmittelalter und Frühe Neuzeit“. Hier ist vor allem Ernst Walter Zeeden<sup>13</sup> zu nennen. Im Hinblick auf das mediävistische Interesse an der Reformation beklagt Kaufmann heute, in bemerkenswertem Kontrast zu Moeller 1965, die „Aufweichung der Epochen-grenze Reformation von der Spätmittelalterforschung her“<sup>14</sup>.

---

DDR. Zur Methodologie eines gewandelten Geschichtsverständnisses (= HfG 10), Berlin 1976; allgemein ferner Alexander Fischer – Günther Heydemann (Hrg.), Geschichtswissenschaft in der DDR, 2 Bde. (= SGDF 25), Berlin 1988–1990 (in Bd. 2 v.a. die Beiträge von Thomas Nipperdey, Rainer Wohlfeil, Hartmut Lehmann und Hans Joachim Berbig).

<sup>10</sup> Hans-Ulrich Wehler (Hrg.), Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526 (= GeGe SonderH. 1), Göttingen 1975; Rainer Wohlfeil (Hrg.), Der Bauernkrieg 1524–26. Bauernkrieg und Reformation (= NTW 21), München 1975; Peter Blickle, Die Revolution von 1525, München 1975, 2<sup>1981</sup>; ders. (Hrg.), Revolte und Revolution in Europa. Referate und Protokolle des Internationalen Symposions zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525 (= HZ.B 4), München 1975; Bernd Moeller, Bauernkriegs-Studien (= SVRG 189), Gütersloh 1975. Siehe auch Horst Buszello – Peter Blickle – Rudolf Endres (Hrg.), Der deutsche Bauernkrieg (= UTB 1275), Paderborn 1984, und die klassische Darstellung von Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt<sup>12</sup>1984.

<sup>11</sup> Winfried Ehbrecht (Hrg.), Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit (= Städteforschung A 9), Köln-Wien 1980; Franz Petri (Hrg.), Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit (= Städteforschung A 10), Köln-Wien 1980. Zur forschungsgeschichtlichen Bedeutung von Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation (= SVRG 180), Gütersloh 1962, Neuausgabe Berlin 1987 siehe: Harm Klüeting, Rezension zu Moeller, Reformation und Mittelalter (wie Anm. 4), in: ZHF 21 (1994) 254–256. Siehe auch Steven E. Ozment, The Reformation in the Cities. The appeal of Protestantism to Sixteenth-Century Germany and Switzerland, New Haven-London 1975; Bernd Moeller (Hrg.), Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert (= SVRG 190), Gütersloh 1978.

<sup>12</sup> Gerhard Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: Ders., Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, 179–197. Dazu auch – statt zahlreicher weiterer Literatur – Winfried Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff „Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit“, in: ZHF 14 (1987) 265–302 (auch zur Abgrenzung von „Sozialdisziplinierung“ und „Rationalisierung“ [Max Weber]).

<sup>13</sup> Hier besonders Ernst Walter Zeeden, Die Entstehung der Konfessionen. Grundlagen und Formen der Konfessionsbildung im Zeitalter der Glaubenskämpfe, München-Wien 1965; ders., Konfessionsbildung. Studien zur Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform (= SMAFN 15), Stuttgart 1985.

<sup>14</sup> Kaufmann (wie Anm. 1) 1117. Zum Thema „Spätmittelalter und Reformation“ und zur Frage nach Mittelalterlichem in der Reformation u.a. thesenhaft Wolfgang Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ZHF 10 (1983) 257–277, dort 258 f.: „Die Vorstellung von ‚Reformation‘ und ‚Gegenreformation‘ als unvereinbaren sachlichen Gegensätzen und zeitlich aufeinanderfolgenden Phasen der Geschichte ist nicht mehr zu halten. Zutreffender erscheint heute die Unterscheidung einer relativ kurzlebigen ‚evangelischen Bewegung‘, die aber den Kulminationspunkt von zwei Jahrhunderten voller Reformstreben

Es war jedoch vor allem die Konfessionalisierungsforschung nichttheologischer Frühneuzeithistoriker, die das Bild so tiefgreifend verändert hat, daß Kaufmann die theologische kirchengeschichtliche Forschung inzwischen unter Druck geraten sieht<sup>15</sup>. Die Konfessionalisierungsforschung geht einerseits auf die Zeeden-Schule zurück, andererseits auf Arbeiten, die zunächst nur dem Reformiertentum galten, sich dann aber auf das gesamte konfessionelle Spektrum – Luthertum, Reformiertentum und Katholizismus – ausweiteten. An erster Stelle ist hier Heinz Schilling zu nennen.

Am Anfang stand, nach einem Buch über reformierte Exulantengemeinden im 16. Jahrhundert<sup>16</sup>, eine Studie über den Konflikt der am Luthertum festhaltenden lippischen Landstadt Lemgo und dem in Lippe das Reformiertentum einführenden Grafen Simon VI. zur Lippe<sup>17</sup>. Schilling gestand der (lutherischen) Reformation und der (reformierten) „Zweiten Reformation“ eine „eigenständige, unabgeleitete Qualität“<sup>18</sup> zu, sah beide aber „eingelagert in einen übergreifenden gesellschaftsgeschichtlichen Prozeß, der sich zu erkennen gibt als Umwandlung der alten Landeshoheit in frühmoderne Staatlichkeit“<sup>19</sup>. In Fällen wie der Grafschaft Lippe habe „die erste Phase der Kirchnereneruerung“<sup>20</sup>, also die in Lippe 1538 zum Tragen gekommene lutherische Reformation, die frühmoderne Staatsbildung eher gehemmt als gefördert. Die „Aneignung der neuen Kirche durch den Territorialstaat“<sup>21</sup> habe sich hier erst in einem zweiten Anlauf – der „Zweiten Reformation“ –

darstellt, von einem ebenfalls rund zwei Jahrhunderte anhaltenden Prozeß der ‚Konfessionalisierung‘, der bereits in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts einsetzt und seine letzten Ausläufer im frühen 18. Jahrhundert hat“. Siehe auch: Bruce Gordon, *The Medieval Inheritance*, Brookfield 1996, und den immer noch wichtigen Aufsatz von Bernd Moeller, *Frömmigkeit in Deutschland um 1500*, in: ARG 56 (1965) 5–30, wieder in: ders., *Reformation und Mittelalter* (wie Anm. 4) 73–85. Diese Aufsatzsammlung vereinigt weitere Beiträge zum Thema.

<sup>15</sup> Kaufmann (wie Anm. 1) 1117: „Die traditionell auf die Reformation selbst zentrierte protestantische Kirchengeschichtsforschung sieht sich mit Schillings Entwurf erstmals einem Gesamtbild des Zeitalters gegenüber, das die protestantisch dominierte, die Reformation als Angel- und maßgeblichen Umbruchpunkt der neueren Geschichte kanonisierende Sicht der deutschen Geschichtswissenschaft seit Ranke ablöst, ohne die Bedeutung von Religion und Kirche im historischen Prozeß zu marginalisieren oder zu relativieren“.

<sup>16</sup> Heinz Schilling, *Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte* (= SVRG 187), Gütersloh 1972.

<sup>17</sup> Heinz Schilling, *Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe* (= QFRG 48), Gütersloh 1981.

<sup>18</sup> Ebd. 365.

<sup>19</sup> Ebd. Weiter heißt es: „Eine organisatorisch und bekenntnismäßig einheitliche Landeskirche gliederte die Bewohner der Kirchspiele in das Ganze des Territoriums ein. Somit wurden wichtige Impulse gesetzt für die Entstehung einer territorialen Gesellschaft, der sich der einzelne über seine lokalen Verbundenheiten hinweg zugehörig fühlte und die sich gegen die Bewohner der umliegenden Territorien abgrenzte“ (ebd. 367).

<sup>20</sup> Ebd. 368.

<sup>21</sup> Ebd.

ergeben. Wenn Schilling für Simon VI. und seine Berater auch die Möglichkeit subjektiv religiöser Antriebe einräumte, so war die Einführung des Reformiertentums für ihn doch ein „objektiv über den kirchlich-religiösen Bereich“<sup>22</sup> hinausreichender Vorgang, den er dem „Entstehungsprozess des frühmodernen Staates“<sup>23</sup> zurechnete.

Das war 1985 Ausgangspunkt einer von Schilling geleiteten Tagung<sup>24</sup>, der ebenfalls die These von der „inneren Verbindung zwischen Zweiter Reformation und Territorialstaatsbildung“<sup>25</sup> und von der „Verdichtung der Staatlichkeit“ und der „inneren Integration der Territorialgesellschaft“ als „politische Konsequenz der Zweiten Reformation“<sup>26</sup> zugrunde lag<sup>27</sup>. Schilling leugnete nicht, daß Vergleichbares auch im Luthertum und im Katholizismus aufweisbar sei<sup>28</sup>, betonte aber reformierte Propria. Diese sah er in der Verbindung mit dem internationalen Calvinismus und in den außenpolitischen Aktivitäten<sup>29</sup>, in der „theologischen Begründung der Verbindung zwischen konfessioneller Erneuerung und Hinwendung zu den öffentlichen Aufgaben in Staat, Kirche und Gesellschaft“<sup>30</sup> und in der „spezifischen Rationalität, die der reformierten Theologie eigen war“<sup>31</sup>. Auch deutete er an, daß mit der „Zweiten Reformation bestimmte Vorstellungen von der politisch-staatlichen und kirchlichen Organisation oder gar eine spezifische politische und gesellschaftliche Theorie verbunden war“<sup>32</sup>. Hier ist auch an seine Arbeiten über calvinistische Presbyterien<sup>33</sup>, Kirchenzucht<sup>34</sup> und Zusammenhänge von Calvinismus und Freiheitsrechten<sup>35</sup> zu erinnern.

<sup>22</sup> Ebd. 369.

<sup>23</sup> Ebd.

<sup>24</sup> Die Beiträge liegen vor bei Heinz Schilling (Hrg.), *Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland. Das Problem der „Zweiten Reformation“* (= SVRG 195), Gütersloh 1986.

<sup>25</sup> So Schilling in seinem vor dem Reinhausener Symposium 1985 den Teilnehmern – darunter der Verfasser des vorliegenden Beitrags – vorab zugänglich gemachten und mit geringfügigen Veränderungen im Tagungsband abgedruckten „Papier“, vgl.: Heinz Schilling, *Die „Zweite Reformation“ als Kategorie der Geschichtswissenschaft*, in: Ders., *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 24) 387–437, hier 435.

<sup>26</sup> Ebd. 430.

<sup>27</sup> Ohne solche Prämissen: Meinrad Schaab (Hrg.), *Territorialstaat und Calvinismus* (= VKGLBW B 127), Stuttgart 1993 und die diesem Aufsatzband zugrunde liegende Tagung. Ähnlich: Schindling – Ziegler (Hrg.), *Territorien des Reichs* (wie Anm. 7).

<sup>28</sup> Schilling, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 25) 432. Ähnlich schon ders., *Konfessionskonflikt* (wie Anm. 17) 368 mit Anm. 5.

<sup>29</sup> Schilling, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 25) 433.

<sup>30</sup> Ebd. 434.

<sup>31</sup> Ebd.

<sup>32</sup> Ebd. 435.

<sup>33</sup> Heinz Schilling, *Das calvinistische Presbyterium in der Stadt Groningen während der Frühen Neuzeit und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts. Verfassung und Sozialprofil*, in: Ders. – Hermann Diederiks (Hrg.), *Bürgerliche Eliten in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland. Studien zur Sozialgeschichte des europäischen Bürgertums im Mittelalter und in der Neuzeit* (= Städteforschung A 23), Köln-Wien 1985, 195–273.

<sup>34</sup> Heinz Schilling, *Frühneuzeitliche Formierung und Disziplinierung von Ehe, Familie und Erziehung im Spiegel calvinistischer Kirchenratsprotokolle*, in: Paolo Prodi

Es war Wolfgang Reinhard, der betonte, daß die Konfessionalisierung „in allen drei konfessionellen Bereichen, bei Calvinisten, Katholiken und Lutheranern, sachlich weitgehend und zeitlich einigermaßen parallel“<sup>36</sup> stattfand. Dadurch wurde die Ausweitung von Schillings Konzeption der „politischen Konsequenz der Zweiten Reformation“ zur Frage nach der politisch-sozialen Dynamik der Konfessionalisierung überhaupt unumgänglich<sup>37</sup>. Dazu trug auch die Verwerfung des Begriffs „Zweite Reformation“ durch Wilhelm H. Neuser und durch den Verfasser des vorliegenden Beitrags<sup>38</sup> sowie – mit anderen Argumenten – durch Martin Heckel<sup>39</sup> bei. So kam es zu zwei weiteren Tagungen und Tagungsbänden zur lutherischen<sup>40</sup> und zur katholischen Konfessionalisierung<sup>41</sup>.

(Hrg.), *Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit* (= SHK.K 28), München 1993, 199–235; ders., „Geschichte der Sünde“ oder „Geschichte des Verbrechens“? Überlegungen zur Gesellschaftsgeschichte der frühneuzeitlichen Kirchengzucht, in: AISIG 12 (1986), 169–192; ders., Reformierte Kirchengzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557–1562, in: Wilfried Ehbrecht – Heinz Schilling (Hrg.), *Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit*. FS Franz Petri (= Städteforschung A 15.), Köln-Wien 1983, 261–327; ders., Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchengzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Georg Schmidt (Hrg.), *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (= VIEG Beih. 29), Stuttgart 1989, 265–302; ders. (Hrg.), *Kirchengzucht und Sozialdisziplinierung im frühneuzeitlichen Europa* (= ZHF.B 16), Berlin 1994.

<sup>35</sup> Heinz Schilling, Calvinismus und Freiheitsrechte. Die politisch-theologische Pamphletistik der ostfriesisch-groningischen „Patriotenpartei“ und die politische Kultur in Deutschland und in den Niederlanden, in: BMGN 102 (1987) 404–434.

<sup>36</sup> Reinhard, *Zwang zur Konfessionalisierung?* (wie Anm. 14) 259. Siehe auch: Ders., *Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters*, in: ARG 68 (1977) 226–251.

<sup>37</sup> Siehe dazu auch den jüngeren Beitrag von Heinz Schilling, *Luther, Loyola, Calvin und die europäische Neuzeit*, in: ARG 85 (1995) 5–31.

<sup>38</sup> Wilhelm Heinrich Neuser, *Zur Erforschung der ‚Zweiten Reformation‘ – eine wissenschaftliche Fehlentwicklung*, in: Schilling (Hrg.), *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 24) 379–386; Harm Kluetting, *Gab es eine ‚Zweite Reformation‘? Ein Beitrag zur Terminologie des Konfessionellen Zeitalters*, in: GWU 38 (1987) 261–279. Der Beitrag lag bereits im Frühjahr 1985 und somit vor der Reinhausener Tagung druckfertig vor und wurde schon am 11. Januar 1984 im Habilitationskolloquium des Verfassers vor der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vorgetragen. Siehe auch: Ders., *„Zweite Reformation“ oder reformierte Konfessions- und Kirchenbildung? Zum Problem von Politik und Religion im Konfessionellen Zeitalter*, in: MEKGR 34 (1985) 19–40.

<sup>39</sup> Martin Heckel, *Reichsrecht und „Zweite Reformation“*. Theologisch-juristische Probleme der reformierten Konfessionalisierung, in: Schilling, *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 24) 11–43, hier 11, Anm. 1.

<sup>40</sup> Hans Christoph Rublack (Hrg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland* (= SVRG 197), Gütersloh 1992.

<sup>41</sup> Wolfgang Reinhard – Heinz Schilling (Hrg.), *Die katholische Konfessionalisierung* (= SVRG 198 = RGST 135), Gütersloh-Münster 1995. Siehe auch: Heinz Schilling, *Die Konfessionalisierung im Reich. Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620*, in: HZ 246 (1988) 1–46, hier 6 die Definition: „Konfessionali-

Gegen den Begriff „Zweite Reformation“ wurde geltend gemacht, daß dieser weder die Qualität eines Quellenbegriffs noch die eines modernen wissenschaftlichen Ordnungs- oder Erklärungsbegriffs erfüllt<sup>42</sup>. Zwar bezeichnet Pezel 1578 die Reformation Luthers als „erste Reformation“<sup>43</sup>, woraus man den Begriff „Zweite Reformation“ konstruiert hat, doch meint das bei Pezel nur den Anfang oder den ersten Schritt einer – nicht der – „reformatio“<sup>44</sup>. Tatsächlich kommt die Bezeichnung „Zweite Reformation“ bei Pezel – entgegen Moltmann! – nicht vor. Von „Zweiter Reformation“, im Sinne der Einführung des Reformiertentums in lutherischen Territorien<sup>45</sup>, sprach zuerst Karl Wolf, und zwar 1937 im Zusammenhang mit dem Refor-

---

sierung‘ meint einen gesellschaftlichen Fundamentalvorgang, der das öffentliche und private Leben in Europa tiefgreifend umpflügte, und zwar in meist gleichlaufender, bisweilen auch gegenläufiger Verzahnung mit der Herausbildung des frühmodernen Staates und mit der Formierung einer neuzeitlich disziplinierten Untertanengesellschaft, die anders als die mittelalterliche Gesellschaft nicht personal und fragmentiert, sondern institutionell und flächenmäßig organisiert war“, und die Schlußfolgerung: „Statt von Gegenreformation, lutherischer Orthodoxie und ‚Zweiter Reformation‘ sollten wir in strenger sprachlicher Parallelität von ‚katholischer Konfessionalisierung‘, ‚lutherischer Konfessionalisierung‘ und ‚reformierter oder calvinistischer Konfessionalisierung‘ sprechen“. Siehe auch: Ders., *Confessional Europe*, in: Thomas A. Brady – James Tracy – Heiko A. Oberman (Hrg.), *Handbook of European History in Late Middle Ages, Renaissance and Reformation, 1400–1600*, Bd. 2, Leiden 1995, 641–681; ders., *Konfessionalisierung und Formierung eines internationalen Systems während der frühen Neuzeit*, in: Hans R. Guggisberg – Gottfried A. Krodel (Hrg.), *Die Reformation in Deutschland und Europa. Interpretationen und Debatten (= ARG.S)*, Gütersloh 1993, 591–613; ders., *Nation und Konfession in der frühneuzeitlichen Geschichte Europas. Zu den konfessionsgeschichtlichen Voraussetzungen der frühmodernen Staatsbildung*, in: Klaus Garber (Hrg.), *Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit (= Frühe Neuzeit 1)*, Tübingen 1989, 87–107; ders., *Religion, Political Culture and the Emergence of Early Modern Society. Essays in German and Dutch History (= SMRT 1)*, Leiden 1992; ders., *Die Konfessionalisierung von Kirche, Staat und Gesellschaft – Profil, Leistung, Defizite und Perspektiven eines geschichtswissenschaftlichen Paradigmas*, in: Reinhard – Schilling, *Katholische Konfessionalisierung (diese Anm.)*, 1–49. Zur katholischen Konfessionalisierung: Wolfgang Reinhard, *Was ist katholische Konfessionalisierung?* ebd. 419–452.

<sup>42</sup> Klueting, *Gab es eine „Zweite Reformation“?* (wie Anm. 38) 265–272. Den hier erzielten Ergebnissen tritt bei Johannes Merz, *Calvinismus im Territorialstaat? Zur Begriffs- und Traditionsbildung in der deutschen Historiographie*, in: ZBLG 57 (1994) 45–68, hier 54, der ergänzend bemerkt, daß beim Festhalten an dem Begriff „Zweite Reformation“ auch zu bedenken wäre, „daß man in sachlicher Entsprechung die katholische Gegenreformation in einer Reihe geistlicher Fürstentümer oder in Oberösterreich, die de facto weitgehend von der reformatorischen Lehre (bis hin zu lokalen Kirchenorganisationen) ergriffen waren, ebenfalls als eine ‚zweite Reformation‘ bezeichnen könnte“.

<sup>43</sup> Im Nassauischen Bekenntnis, BSRK Nr. 36, 737, Z. 39.

<sup>44</sup> Klueting, *Gab es eine „Zweite Reformation“?* (wie Anm. 38) 269. Zur Begriffsgeschichte wichtig: Eike Wolgast, *Art. Reform, Reformation*, in: GGB 5, Stuttgart 1984, 313–360, hier 316–331.

<sup>45</sup> Andere Bedeutung bei Werner Bellardi, *Die Geschichte der „Christlichen Gemeinschaft“ in Straßburg 1546/1550. Der Versuch einer „Zweiten Reformation“*. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte Straßburgs, Leipzig 1934 (Nachdr. New York 1971). Den Hinweis auf dieses Werk verdanke ich Herrn Prof. em. Dr. phil. Heinz Gollwitzer, München. Zu anderen Inhalten des Begriffs „Zweite Reformation“ unten Anm. 52.

miertentum in Nassau-Dillenburg<sup>46</sup>. Doch hat erst Jürgen Moltmann 1958 den Begriff „Zweite Reformation“, den er irrig als bei Pezel vorfindlichen Quellenbegriff ausgibt, in die Sprache der Forschung eingeführt<sup>47</sup>. Sein Wortgebrauch fand Aufnahme bei Gerhard Oestreich<sup>48</sup> und bei Thomas Klein in seiner bei Oestreich angefertigten Dissertation<sup>49</sup>. Die Qualität eines wissenschaftlichen Ordnungs- oder Erklärungsbegriffs vermag dem Begriff „Zweite Reformation“, bezogen auf Pezel und seinen Umkreis, deshalb nicht zuzukommen, weil sich bei den Gewährsleuten Moltmanns aus dem philippistisch-reformierten Lager und zumal bei Pezel das Postulat einer zweiten Reformation als einer anderen oder neuen Reformation nicht aufweisen läßt<sup>50</sup>. Pezel ging es nicht um eine ‚Reformation des Lebens‘, sondern um die Beseitigung katholischer Traditionsbestände im lutherischen Kirchenwesen; der Ausdruck dafür lautete bei ihm „Emendation“<sup>51</sup> (emendare = verbessern). Hinzu kommt der inflationäre Gebrauch der Bezeichnung „Zweite Reformation“ in der historischen Forschung namentlich Frankreichs, der Niederlande und Britanniens, die damit verschiedenste Sachverhalte des 15. bis 17. Jahrhunderts belegt<sup>52</sup>, womit der Begriff vollends an interpretatorischer Kraft verliert, auch wenn neuerdings wieder seiner „Restituierung“ das Wort geredet wird<sup>53</sup>.

<sup>46</sup> Karl Wolf, Aus dem Briefwechsel Christoph Pezels mit Graf Johann dem Älteren von Nassau-Dillenburg, in: ARG 34 (1937) 177–234, hier 182; ders., Zur Einführung des reformierten Bekenntnisses in Nassau-Dillenburg, in: NasA 66 (1955), 160–193, hier 160.

<sup>47</sup> Jürgen Moltmann, Christoph Pezel (1539–1604) und der Calvinismus in Bremen (= HosEc 2), Bremen 1958.

<sup>48</sup> Gerhard Oestreich, Grafschaft und Dynastie Nassau im Zeitalter der konfessionellen Kriege, in: BDLG 96 (1960) 22–49, hier 23 31 37 44 45 46.

<sup>49</sup> Thomas Klein, Der Kampf um die Zweite Reformation in Kursachsen 1586–1591 (= MDF 25), Köln-Graz 1962.

<sup>50</sup> Kluetting, Gab es eine „Zweite Reformation“? (wie Anm. 38) 270.

<sup>51</sup> Ebd. 268 f.

<sup>52</sup> Ebd. 272. Als Beispiele werden dort genannt: „la seconde Réforme“ für häretische Bewegungen des 17. Jahrhunderts (Leszek Kolakowski, *Chrétien sans Eglise. La conscience religieuse et le lien confessionnel au XVII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1969 [zuerst poln. Warschau 1965]); „the minor Reformation“ Luthers und Calvins und „the major Reformation“ des Späthumanismus (H. A. Enno van Gelder, *The two Reformations in the 16th Century. A Study of the Religious Aspects and Consequences of Renaissance and Humanism*, The Hague 1961); „a second Reformation“ für ‚Fürstenreformation‘ (Dickens, *German Nation* [wie Anm. 8]); vier Reformationen: „la première Réforme“ im 13. Jh., „la Réforme protestante“, „la Réforme catholique“ und „la quatrième Réforme“, bezogen auf häretische/heterodoxe Bewegungen (Pierre Chaunu, *Le temps des Réformes. Histoire religieuse et système de civilisation. La crise de la Chrétienté, l'Éclatement [1250–1550]*, Paris 1975).

<sup>53</sup> So Heinz Schilling, Nochmals „Zweite Reformation“ in Deutschland. Der Fall Brandenburg in mehrperspektivischer Sicht von Konfessionalisierungsforschung, historischer Anthropologie und Kunstgeschichte, in: ZHF 23 (1996) 501–524, der 510 nun auch den Plural „Zweite Reformationen“ gebraucht, hier besonders 506 mit Anm. 15 in Anlehnung an die amerikanischen Historiker Bodo Nischan, Prince (wie Anm. 73) und Howard Hotson, wobei sich Schilling auf dessen Ph.D.-Dissertation (Oxford 1991) über den Herborner Professor Johann Heinrich Alsted und seine „Encyclopaedia septem to-



Das deutsche Reformiertentum des 16. und 17. Jahrhunderts war aber lange vor Schilling Gegenstand der Forschung. Aus dem 19. Jahrhundert ist vor allem Heinrich Heppe<sup>54</sup> zu nennen<sup>55</sup>, dessen Begriffsprägung „deutsch-reformierte Kirche“<sup>56</sup> inzwischen wieder Resonanz findet<sup>57</sup>, aber auch Friedrich Wilhelm Cuno<sup>58</sup>, aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts u.a. Hans Leube<sup>59</sup>. Große Bedeutung kam E. F. Karl Müllers Sammlung der reformierten Bekenntnisschriften von 1903 zu<sup>60</sup>, neben der die in Kirchenkampfzusammenhängen entstandene Sammlung Wilhelm Niesels Erwähnung verdient<sup>61</sup>. Was für die Müllersche Sammlung gilt, das gilt auch für die Sehlingische Kirchenordnungsedition und für ihre Fortsetzung seit 1955<sup>62</sup>. Hier ist vor allem an den von J. F. Gerhard Goeters bearbeiteten Kurpfalz-

---

mis distincta“ von 1610 bezieht. Auch Werner Troßbach, *Volkskultur und Gewissensnot. Zum Bilderstreit in der „zweiten Reformation“*, in: ZHF 23 (1996) 473–500 gebraucht den Begriff „Zweite Reformation“ und geht über die daran geübte Kritik mit souveräner Ignoranz hinweg. – Die Verwendung des Begriffs durch Nischan widerlegt die Kritik an dem Begriff „Zweite Reformation“ nicht, da dieser Autor lediglich an seiner in Anlehnung an Jürgen Moltmann und Thomas Klein erfolgten unkritischen Begriffsverwendung aus der Zeit vor der von Neuser, Klueting, Heckel und anderen geäußerten Kritik festhält, vgl. Bodo Nischan, *Calvinism, the Thirty Year's War, and the Beginning of Absolutism in Brandenburg. The Political Thought of John Bergius*, in: CEuH 15 (1982) 203–233. Die Beweiskraft von Hotsons Untersuchung für die Tauglichkeit des – bislang für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts diskutierten – Begriffs „Zweite Reformation“ scheidet schon daran, daß Gegenstand seiner Studie ein Werk aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist, dessen Verfasser erst 1588 geboren wurde und somit einer ganz anderen Generation angehörte als Männer wie Olevianus, Ursinus oder Pezel.

<sup>54</sup> Lowell H. Zuck, *Heinrich Heppe. A Melancthonian Liberal in the Nineteenth-Century German Reformed Church*, in: ChH 51 (1982) 419–433.

<sup>55</sup> Heinrich Heppe, *Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555–83, 4 Bde.*, Marburg 1852–59. Siehe auch James I. Good, *The Origin of the Reformed Church in Germany*, Reading/Pa. 1887; ders., *History of the Reformed Church of Germany 1620–1890*, Reading/Pa. 1894.

<sup>56</sup> Heinrich Heppe, *Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604 bis 1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657 als Beitrag zur Geschichte der deutsch-reformierten Kirche*, Kassel 1849; ders., *Der Charakter der deutsch-reformierten Kirche und das Verhältniß derselben zum Luthertum und zum Calvinismus*, in: ThStKr 23/2 (1850) 669–706.

<sup>57</sup> Merz, *Calvinismus* (wie Anm. 42), 60 f.

<sup>58</sup> Friedrich Wilhelm Cuno, *Gedächtnisbuch deutscher Fürsten und Fürstinnen reformierten Bekenntnisses, 5 Lfg.*, Barmen o. J. (1883). Zu diesem Gerhard Menk, *Friedrich Wilhelm Cuno (1838–1904). Pfarrer, Historiker und Glaubenskämpfer. Eine Lebensskizze*, in: MEKGR 35 (1986) 153–174.

<sup>59</sup> Hans Leube, *Kalvinismus und Luthertum im Zeitalter der Orthodoxie, Bd. 1*, Leipzig 1928.

<sup>60</sup> BSRK = Ernst Friedrich Karl Müller (Hrg.), *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche. In authentischen Texten mit geschichtlicher Einleitung und Register*, Leipzig 1903 (Nachdr. Zürich 1987).

<sup>61</sup> BSKORK = Wilhelm Niesel (Hrg.), *Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche*, München o. J. (1938).

<sup>62</sup> EKO = Emil Sehling (Hrg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, 5 Bde.*, Tübingen 1902–1913; Bde. VI–XV/1, Tübingen 1955–1977.

Band von 1969 zu denken<sup>63</sup>. Dem 1996 gestorbenen Bonner Kirchenhistoriker<sup>64</sup> verdankt die Forschung neben weiteren Quellenausgaben<sup>65</sup> wichtige Einzelstudien<sup>66</sup>, wie sie auch von Wilhelm H. Neuser<sup>67</sup> vorliegen<sup>68</sup>, von dem auch sein Beitrag zum „Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte“<sup>69</sup> anzuführen ist. Zu erwähnen sind auch die Darstellungen zur Theologie der reformierten Bekenntnisschriften<sup>70</sup>.

Die Annäherung der nichttheologischen Historiker an das deutsche Reformiertentum des 16. und 17. Jahrhunderts erfolgte zumeist über die Landesgeschichte. Das gilt nicht nur für Karl Wolf, sondern auch für die auf Heppel folgenden Arbeiten zu Hessen<sup>71</sup>. Hierher gehören auch Otto Hintze<sup>72</sup>

<sup>63</sup> Emil Sehling (Hrsg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. XIV: Kurpfalz, Tübingen 1969. Der Name J. F. G. Goeters fehlt auf dem Titelblatt und auch unter der gleichwohl von ihm verfassten „Einführung“. Goeters hat sich mit dem Manuskript des Kurpfalz-Bandes der EKO 1963 in Bonn habilitiert.

<sup>64</sup> Harm Klüeting, „So sammle ich weiter. Gerade die dubiose Gegenwartsentwicklung nötigt zur Historie“. Johann Friedrich Gerhard Goeters. Doktor und Professor der Theologie (1926–1996). Ein Porträt statt eines Nachrufes, in: JWKG 91 (1997) 17–29.

<sup>65</sup> Wichtig vor allem J. F. Gerhard Goeters (Hrsg.), Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568 (= SVRKG 30), Düsseldorf 1968; ders. (Hrsg.), Die Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.–13. Oktober 1571 (= BGLRK 34), Neukirchen-Vluyn 1971.

<sup>66</sup> Hier nur zu nennen: J. F. Gerhard Goeters, Die Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung von 1588 und die Moerser Kirchenordnung von 1581, in: MEKGR 35 (1986) 75–92; ders., Genesis, Formen und Hauptthemen des reformierten Bekenntnisses in Deutschland. Eine Übersicht, in: Schilling, Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 24), 44–59.

<sup>67</sup> Von diesem auch: Wilhelm H. Neuser (Hrsg.), Calvinus Theologus, Neukirchen-Vluyn 1976; ders. (Hrsg.), Calvinus Ecclesiae Doctor, Kampen 1980; ders. (Hrsg.), Calvinus Ecclesiae Genevensis Custos, Frankfurt am Main u.a. 1984; ders. (Hrsg.), Calvinus Sacrae Scripturae Professor, Grand Rapids 1994.

<sup>68</sup> Hier nur zu nennen: Wilhelm H. Neuser, Die Einführung der presbyterial-synodalen Kirchenordnung in den Grafschaften Nassau-Dillenburg, Wittgenstein, Solms und Wied im Jahre 1586, in: JWKG 71 (1978) 47–58.

<sup>69</sup> Wilhelm [H.] Neuser, Dogma und Bekenntnis in der Reformation. Von Zwingli und Calvin bis zur Synode von Westminster, in: Carl Andresen (Hrsg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Bd. 2, Göttingen 1980, 165–352.

<sup>70</sup> Paul Jacobs, Theologie reformierter Bekenntnisschriften in Grundzügen, Neukirchen 1959; Jan Rohls, Theologie reformierter Bekenntnisschriften. Von Zürich bis Barmen (= UTB 1453), Göttingen 1987. Siehe auch Gassmann, Ecclesia Reformata (wie Anm. 79).

<sup>71</sup> Ernst Hofsommer, Die „kirchlichen Verbesserungspunkte“ des Landgrafen Moritz des Gelehrten von Hessen, Phil. Diss. Marburg 1910; Karl Wolf, Zur Einführung der Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz i. J. 1605, in: ZVHG 59/60 (1934) 73–97; Theodor Griewank, Das „christliche Verbesserungswerk“ des Landgrafen Moritz und seine Bedeutung für die Bekenntnisentwicklung der kurhessischen Kirche, in: JHKGV 4 (1953) 38–73; Gerhard Menk, Die „Zweite Reformation“ in Hessen-Kassel. Landgraf Moritz und die Einführung der Verbesserungspunkte, in: Schilling (Hrsg.), Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 24), 154–183; ders., Absolutistisches Wollen und fremdete Wirklichkeit. Der calvinistische Sonderweg Hessen-Kassels, in: Schaab (Hrsg.), Territorialstaat (wie Anm. 27) 164–238; Troßbach, Volkskultur (wie Anm. 53) 474 f.

<sup>72</sup> Otto Hintze, Calvinismus und Staatsräson in Brandenburg zu Beginn des 17. Jahr-

und jüngere Historiker mit Arbeiten zu Brandenburg<sup>73</sup>, aber auch Volker Press<sup>74</sup> oder Rolf Glawischnig<sup>75</sup>. Dasselbe gilt für den Beitrag des Verfassers über die bentheimischen Territorien in Westfalen<sup>76</sup>. In anderen Fällen steht ein bildungsgeschichtlicher Ansatz<sup>77</sup> oder die Frage nach der reformierten Kirchenverfassung<sup>78</sup> im Vordergrund. Mit Benno Gassmann und seiner Dissertation über die reformierten Bekenntnisschriften<sup>79</sup> und mit Alois Schröer im Rahmen seiner „Reformation in Westfalen“<sup>80</sup> haben sich auch katholi-

---

hunderts, in: Ders., *Regierung und Verwaltung. Gesammelte Abhandlungen zur Staats-, Rechts- und Sozialgeschichte Preußens*, Göttingen 21967, 255–312 (zuerst 1931).

<sup>73</sup> Rudolf von Thadden, *Die brandenburgisch-preußischen Hofprediger im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der absolutistischen Staatsgesellschaft in Brandenburg-Preußen* (= AKG 32), Berlin 1959; ders., *Die Fortsetzung des „Reformationswerks“ in Brandenburg-Preußen*, in: Schilling (Hrg.), *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 24) 233–250; Ernst Opgenoorth, *Die Reformierten in Brandenburg-Preußen. Minderheit oder Elite?*, in: ZHF 8 (1981), 439–459; Peter Michael Hahn, *Calvinismus und Staatsbildung. Brandenburg-Preußen im 17. Jahrhundert*, in: Schaab (Hrg.), *Territorialstaat* (wie Anm. 27), 239–269; Bodo Nischan, *Prince, People, and Confession. The Second Reformation in Brandenburg*, Princeton 1994; ders., *Calvinism* (wie Anm. 53); Schilling, *Nochmals „Zweite Reformation“* (wie Anm. 53).

<sup>74</sup> Hier vor allem zu nennen: Volker Press, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619*, Stuttgart 1970 (= KiHiSt 7.); ders., *Die „Zweite Reformation“ in der Kurpfalz*, in: Schilling (Hrg.), *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 24) 104–129.

<sup>75</sup> Rolf Glawischnig, *Niederlande, Calvinismus und Reichsgrafenstand 1559–1584. Nassau-Dillenburg unter Graf Johann VI.* (= SHAGL 36), Marburg 1973.

<sup>76</sup> Harm Kluetting, *Die reformierte Konfessions- und Kirchenbildung in den westfälischen Grafschaften des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Schilling (Hrg.), *Reformierte Konfessionalisierung* (wie Anm. 24) 214–232. Dazu auch J. F. Gerhard Goeters, *Die Reformation in der Grafschaft Bentheim und die Entstehung der reformierten Landeskirche*, in: *Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim 1588–1988* (= *Das Bentheimer Land* 114), Bad Bentheim 1988, 61–111; ders., *Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung* (wie Anm. 66); Wilhelm H. Neuser, *Die Spanier „unter meinem Haus Tecklenburg im Dorf Lengerke“*. Graf Arnold zu Bentheim-Tecklenburg erläßt eine neue Kirchenordnung, in: *JWKG* 82 (1989) 168–185; Thomas Rohm – Anton Schindling, *Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen*, in: Schindling – Ziegler (Hrg.), *Territorien des Reichs* (wie Anm. 7), Bd. 3: *Der Nordwesten* (= *KLK* 51), Münster 21995, 182–198. Siehe auch Georg Schmidt, *Die zweite Reformation in den Reichsgrafschaften. Konfessionswechsel aus Glaubensüberzeugung oder aus politischem Kalkül?*, in: Schaab (Hrg.), *Territorialstaat* (wie Anm. 27) 97–136 (u.a. Bentheim und Tecklenburg).

<sup>77</sup> Gerhard Menk, *Die hohe Schule zu Herborn in ihrer Frühzeit (1584–1660)*. Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation (= *VHKN* 30), Wiesbaden 1981. Zur Straßburger Akademie Johannes Sturms Anton Schindling, *Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538–1621* (= *VIEG* 77), Wiesbaden 1977.

<sup>78</sup> Paul Münch, *Zucht und Ordnung. Reformierte Kirchenverfassungen im 16. und 17. Jahrhundert*. (Nassau-Dillenburg, Kurpfalz, Hessen-Kassel) (= *SMAFN* 3), Stuttgart 1978.

<sup>79</sup> Benno Gassmann, *Ecclesia Reformata. Die Kirche in den reformierten Bekenntnisschriften* (= *ÖFE* 4), Freiburg 1968.

<sup>80</sup> Alois Schröer, *Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1: Die westfälische Reformation im Rahmen der Reichs- und Kirchengen-*

sche Theologen der Geschichte des deutschen Reformiertentums zugewandt, das auch in der außerdeutschen Forschung Beachtung findet<sup>81</sup>, die mit der internationalen Calvinismusforschung in Verbindung steht<sup>82</sup>. Die Literatur erweitert sich noch, wenn Arbeiten zu Einzelpersonen<sup>83</sup> hinzugenommen und – was hier nicht geschehen soll – die Debatte um die Max-Weber-These über Zusammenhänge zwischen Calvinismus und Kapitalismus<sup>84</sup> oder diejenige um die Georg-Jellinek-These über Zusammenhänge zwischen Calvinismus und moderner Demokratie<sup>85</sup> aufgenommen werden.

Kaufmanns Kritik gilt nicht generell der jüngeren Konfessionalisierungs- und damit auch Reformiertentumsforschung, sondern nur der Richtung, der es – so sein Urteil – darum gehe, ein einheitliches und universalgeschichtliches Deutungskonzept aspektivisch weiterzuentwickeln und durch Integration zu bereichern<sup>86</sup>. Diese Richtung siede die spezifische Forschungsperspektive der Kirchengeschichte innerhalb ihres universalen Deutungsrahmens an. „In dieser zugespitzten Variante stellt das Konfessio-

---

schichte. Die weltlichen Territorien und die privilegierten Städte. Die Zweite Reformation, Münster 1979, 428–480.

<sup>81</sup> Außer Nischan, Prince (wie Anm. 73), u.a.: Henry J. Cohn, *The Territorial Princes in Germany's Second Reformation, 1559–1622*, in: Menna Prestwich (Hrg.), *International Calvinism, 1541–1715*, Oxford 1986, 135–165.

<sup>82</sup> Aus der Fülle der Literatur: John T. McNeill, *The History and Character of Calvinism*, New York 1967; Prestwich (Hrg.), *International Calvinism* (wie Anm. 81); Raymond A. Mentzer (Hrg.), *Sin and the Calvinists. Moral, Control, and the Consistory in the Reformed Tradition* (= SCES 32), Kirkville/Mo. 1994; E. William Monter, *Enforcing Morality in Early Modern Europe*, London 1987; Andrew Pettegree, *Calvinism in Europe*, Cambridge 1992; ders., *Emden and the Dutch Revolt. Exile and the Development of Reformed Protestantism*, Oxford 1992; Hartmut Kretzer, *Calvinismus und französische Monarchie. Die politische Lehre der Akademien Sedan und Saumur* (= HfG 8), Berlin 1975.

<sup>83</sup> Aus jüngster Zeit z.B.: Sabine Pettke (Hrg.), *Nathan Chytraeus. Quellen zur zweiten Reformation in Norddeutschland* (= MDF 111) Köln-Weimar-Wien 1994; Christoph Strohm, *Ethik im frühen Calvinismus. Humanistische Einflüsse, philosophische, juristische und theologische Argumentationen sowie mentalitätsgeschichtliche Aspekte am Beispiel des Calvinschülers Lambertus Danaeus* (= AKG 65), Berlin-New York 1996.

<sup>84</sup> Dazu zusammenfassend: Klüeting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 2) 225–229 mit der dort Anm. 60 und 63 genannten Literatur. Von der seitdem erschienenen Literatur ist hier zu nennen: Hartmut Lehmann, *Asketischer Protestantismus und ökonomischer Rationalismus. Die Weber-These nach zwei Generationen*, in: Wolfgang Schlucher (Hrg.), *Max Webers Sicht des okzidentalen Christentums* (= stw 730), Frankfurt am Main 1988, 529–553; ders. – Günther Roth (Hrg.), *Weber's Protestant Ethic. Origins, Evidence, Contexts*, Cambridge-New York-Melbourne 1993; Hartmut Lehmann, *Max Webers „Protestantische Ethik“*. Beiträge aus der Sicht eines Historikers (= KVR 1579), Göttingen 1996.

<sup>85</sup> Dazu: Klüeting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 2) 229 f. mit Literaturhinweisen Anm. 64–Anm. 69. Von der seitdem erschienenen Literatur hier zu nennen: Jan W. Sap, *Wegbereiders der revolutie. Calvinisme en de strijd om de democratische rechtstaat*, Groningen 1993; Kálmán Benda, *Die Auswirkungen der Lehren Calvins auf die Ideologie des ständischen Widerstandes in Ungarn*, in: JGPrä 110/111 (1994/95) 75–85. Siehe auch Anm. 35.

<sup>86</sup> Kaufmann (wie Anm. 1) 1115.

nalierungsparadigma eine Herausforderung an die evangelische Kirchengeschichtswissenschaft dar“<sup>87</sup>. Für diese Richtung nennt er Heinz Schilling<sup>88</sup>, dem er eine „funktionalistisch-reduktionistische Betrachtung der Religion in ihrem gesellschaftlichen Kontext und die damit ursächlich verbundene methodische Ausklammerung der Wahrheitsfrage“<sup>89</sup> vorwirft.

Es ist hier nicht zu untersuchen, ob Kaufmanns Kritik an der Schilling-schen Konfessionalisierungskonzeption zu Recht besteht oder nicht – für den nichttheologischen Frühneuzeithistoriker bleibt ihre Bedeutung unbestritten<sup>90</sup>. Wenn Kaufmann den in seinen Augen von der „funktionalistisch-reduktionistischen“ Richtung der Konfessionalisierungsforschung ausgehenden Gefahren für die spezifischen Fragen des theologischen Kirchenhistorikers durch Ernstnehmen der Wahrheitsfrage zu begegnen sucht, so lenkt er damit den Blick jedoch auch für den Allgemeinhistoriker vom politisch-gesellschaftlichen zum kirchlichen Profil des deutschen Reformiertentums.

Wenn das hier aufgenommen werden soll, so bedarf der Deutschland-Begriff vorab der Bestimmung. Dieser kann sich für das 16. Jahrhundert nur auf das Heilige Römische Reich ohne die Schweiz und ohne den Burgundischen Reichskreis beziehen, also auf die verbleibenden neun Reichskreise unter Einschluß des Österreichischen Kreises und mit Straßburg und dem zum Oberrheinischen Kreis gehörenden Elsaß. Damit scheiden der Zwinglianismus und der Calvinismus in der Schweiz ebenso aus wie der niederländische Calvinismus, während die reformierten Exulantengemeinden auf deutschem Boden Berücksichtigung verlangen. Daß mit der Nennung des 16. Jahrhunderts im Titel dieses Beitrags nicht das Jahr 1600 als exakte Zeitgrenze gemeint sein kann, versteht sich von selbst.

Als Quellen kommen vorzüglich Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in Betracht, also nicht Schriften einzelner Theologen. Bekenntnisschriften waren Lehrschriften, in denen die theologische Lehre formuliert wurde<sup>91</sup>, wie das auch auf lutherischer und, mit der „Professio fidei Tridentinae“ von 1564<sup>92</sup> und den vorangegangenen Dekreten des Konzils von

<sup>87</sup> Ebd. 1115 f.

<sup>88</sup> Für die andere, der Kirchengeschichtswissenschaft gegenüber kooperative Richtung nennt er Wolfgang Reinhard.

<sup>89</sup> Ebd. 1121.

<sup>90</sup> Ein Abrücken vom Konfessionalisierungskonzept scheint sich derzeit jedoch aus zwei Richtungen anzubahnen. Einerseits betonen Nischan, Prince (wie Anm. 73) und Hotson (dazu Anm. 53) innerhalb des Konfessionalisierungsparadigmas wieder stärker reformierte Propria (dazu auch Schilling, Nochmals „Zweite Reformation“ [wie Anm. 53] 504), andererseits erkennt Merz, Calvinismus (wie Anm. 42) 66 f. „die beiden Blöcke ‚Luthertum‘ und ‚Calvinismus‘ als Idealtypen“ (66) und schlußfolgert: „Diese Neuorientierung hat freilich auch ihre Konsequenzen für die Konfessionalisierungsthe-se. Die Kategorie der Konfessionalisierung, die sich in drei verschiedenen Bekenntnissen parallel ausformte, entfällt, wenn es eine derartige Abgrenzung von Konfessionen nicht gegeben hat“ (67).

<sup>91</sup> Johannes Wirsching, Art. Bekenntnisschriften, in: TRE 5 (1980) 487–511, hier 494–506.

<sup>92</sup> DH 1862.

Trient<sup>93</sup>, auch auf katholischer Seite geschah. Zwar gab es nie ein offizielles Korpus der reformierten Bekenntnisschriften und damit im reformierten Bereich keinen Abschluß der Bekenntnisentwicklung, wie er im Luthertum mit der Konkordienformel von 1577<sup>94</sup> und mit dem Konkordienbuch von 1580<sup>95</sup> eintrat. Immerhin wurde dergleichen 1581 mit der „*Harmonia Confessionum*“ versucht, ohne daß dieses Unternehmen allgemeine Anerkennung fand<sup>96</sup>. Dennoch waren die reformierten Bekenntnisschriften keine bloßen Privatarbeiten einzelner Theologen, sondern kirchliche Dokumente<sup>97</sup>. Die Kirchenordnungen<sup>98</sup> dienten der Regelung der im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments oder des Kirchenregiments einer städtischen Obrigkeit von den Landesherrn oder Stadtmagistraten übernommenen Aufgaben. Sie traten an die Stelle des Kanonischen Rechts und ersetzten dieses im lutherischen wie im reformierten Bereich durch landesherrliche oder städtische Rechtsgebote, wobei die Verfasser der Kirchenordnungen oft führende Theologen waren. Wie der Erlaß von Kirchenordnungen in der lutherischen Reformation „in aller Regel den offiziellen und endgültigen Übertritt des betreffenden Gebiets zur Reformation“ bedeutete<sup>99</sup>, so bedeutete die Einführung einer Mustern wie den Genfer „*Ordonnances ecclésiastiques*“ von 1541 oder der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 folgenden Kirchenordnung Sanktionierung einer territorialen reformierten Kirchenbildung. Trotz ihrer Herkunft aus dem aus der Landeshoheit fließenden fürstlichen Gesetzgebungsrecht waren daher auch die Kirchenord-

<sup>93</sup> Dazu neben DH 1501, 1510, 1520, 1600 und 1635, um nur die wichtigsten zu nennen, Kluetting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 2), 289–292 (mit Literatur).

<sup>94</sup> BSLK Nr. 11.

<sup>95</sup> Das Konkordienbuch lebt fort in der Sammlung der BSLK, Vorrede zum Konkordienbuch dort Nr. 3.

<sup>96</sup> Rohls, *Theologie* (wie Anm. 70) 13 f. und der ungedruckte Aufsatz (Bonner Antrittsvorlesung von 1963) von J. F. Gerhard Goeters, *Die Harmonia Confessionum von 1581 und die Einheit des reformierten Bekenntnisses*.

<sup>97</sup> Rohls, *Theologie* (wie Anm. 70); Jacobs, *Theologie* (wie Anm. 70). Das gilt selbst für das Bekenntnis des Johann Moritz Berger, eines Pfarrers in Essen (Albert Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland, ein rheinisches Gemeinde- und Pfarrerbuch*, Bd. 2: *Die Pfarrer, Düsseldorf 1958*, 32), von 1592, das dieser nach Stephan Isaaks (Heinrich Steitz, *Art. Stephan Isaak*, in: *RGG*<sup>3</sup> 3 [1959] 903 f.) „Wahrer und einfältiger Historia“ von 1586 zusammengestellt hatte; durch die Unterschrift von 23 Pastoren aus den Herzogtümern Kleve und Berg und der Grafschaft Mark wurde Bergers Bekenntnis (Druck: Werner Teschenmacher, *Annales Ecclesiastici, Düsseldorf 1962*, 233–240 [= SVRKG 12.]) über den Rang einer theologischen Privatarbeit hinausgehoben. Dasselbe gilt für fürstliche Privatbekenntnisse wie das „Staffortsche Buch (BSRK Nr. 38) des Markgrafen Ernst Friedrich von Baden-Durlach von 1599 und die „*Confessio Sigismundi*“ (BSRK Nr. 42) des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg von 1614. Hier war es das „entscheidende Gewicht der Landesherrn“ (Goeters, *Genesis* [wie Anm. 66] 47) bei der Einführung des Reformiertentums in den meisten davon betroffenen deutschen Territorien, das diese Dokumente über private Glaubenszeugnisse hinaus hob.

<sup>98</sup> EKO; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Art. Kirchenordnungen, II/1: Reformationszeit*, in: *TRE* 18 (1989) 670–703; Kluetting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 2) 154 f.

<sup>99</sup> J. F. Gerhard Goeters, *Die evangelischen Kirchenordnungen Westfalens im Reformationsjahrhundert*, in: *WestfZs* 113 (1963) 112–168, hier 114.

nungen kirchliche Dokumente, zumal sie auch Abschnitte über die Lehre und über die Ordnung des Gottesdienstes enthielten.

## 2. Vorgeschichte und Geschichte des deutschen Reformiertentums im 16. Jahrhundert

Voraussetzung des Reformiertentums in Deutschland waren die Reformation Martin Luthers und die Reformation Ulrich Zwinglis<sup>100</sup>. Die Vorgeschichte begann in der Zeit um 1525, die mit dem Ausgang des Bauernkriegs den Sieg des Territorialfürstentums und mit dem ersten Speyerer Reichstag 1526 den Ausbau des landesherrlichen Kirchenregiments brachte, aber auch die Entstehung des Täuferums und damit die Gestaltwerdung eines obrigkeitfreien Gemeindeideals, ferner mit der literarischen Fehde über die Willensfreiheit zwischen Luther und Erasmus von Rotterdam die Scheidung von Reformation und Humanismus und schließlich mit dem Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli die Aufspaltung der Reformation in einen Wittenberger und einen Zürcher Flügel<sup>101</sup>. In diese Zeit fallen bereits Einflüsse Zwinglis und des Baslers Johannes Oekolampadius auf Deutschland<sup>102</sup>. Das mit dem Abendmahlsstreit 1525 einsetzende und mit dem

<sup>100</sup> Auf die Frage der Abhängigkeit Zwinglis von Luther oder der Selbständigkeit der Zürcher von der Wittenberger Reformation wird hier nicht eingegangen, dazu Klüeting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 2) 167 f.

<sup>101</sup> Auf Einzelnachweise wird hier und im folgenden, soweit die Ausführungen nicht den Gegenstand selbst betreffen, verzichtet. Stattdessen wird verwiesen auf Klüeting, *Konfessionelles Zeitalter* (wie Anm. 2). Dieses Buch ist an diesem Zäsurcharakter der Zeit „um 1525“ orientiert, was – neben sehr vielen zustimmenden Rezensenten – einzelne Kritiker als „Frühdatierung“ der Anfänge des Konfessionellen Zeitalters bemängelt haben, vgl. Kaufmann (wie Anm. 1) 1116 f. – Die Kritiker übersehen, daß es mir nicht um die Anfänge der ‚Konfessionalisierung‘ im Sinne der von Schilling gegebenen Definition (oben Anm. 41) geht, sondern um die Anfänge der ‚Konfessionsbildung‘ im Sinne Zeedens, wie ich ja auch als Alternative zu „Zweite Reformation“ – in Anlehnung an Walder (Ernst Walder, *Reformation und moderner Staat*, in: *AHVKB* 64/65 [1980/81] 445–583) und somit ohne direkten Bezug auf das Schillingsche Konfessionalisierungskonzept den Begriff „Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung“ vorgeschlagen habe (Klüeting, *Gab es eine „Zweite Reformation“?* [wie Anm. 38] 274; ders., *Konfessionelles Zeitalter* [wie Anm. 2] 222; ders., „Zweite Reformation“ [wie Anm. 38] 34; ders., *Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung* [wie Anm. 76]). Wenn Heckel richtigerweise zwischen ‚Konfessionsbildung‘ und – zeitlich nachfolgender – ‚Konfessionalisierung‘ unterscheidet und für beide Phänomene unterschiedliche Zeitansätze andeutet (Martin Heckel, *Die katholische Konfessionalisierung im Spiegel des Reichskirchenrechts*, in: Reinhard – Schilling [Hrg.], *Katholische Konfessionalisierung* [wie Anm. 41] 184–227, besonders 185–189), so bestätigt er damit meinen zeitlichen Ansatz und meine Periodisierung mit einem „um 1525“ beginnenden „Konfessionellen Zeitalter“.

<sup>102</sup> Diese werden z.B. greifbar, wenn der Würzburger Bischof Konrad III. von Thüngen im Februar 1528 im Vorfeld des zweiten Speyerer Reichstags klagt, daß „Ketzer, Täufer und Sakramentierer im Land“ Aufruhr stiften, auch wenn das Wiedertäufermandat des Reichstags von Speyer von 1529 nur den Täufern und nicht den „Sakramentierern“ galt, *DRTA.JR* 7/2 (1963), Nr. 36, 1019: Schreiben des Bischofs Konrad von Würz-

Scheitern des Marburger Religionsgespräches 1529 sowie mit dem Nebeneinander dreier reformatorischer Bekenntnisschriften auf dem Augsburger Reichstag 1530 – „Confessio Augustana“, „Confessio Tetrapolitana“<sup>103</sup> und Zwinglis „Ratio fidei“<sup>104</sup> – verschärfte gegenüber verschiedener reformatorischer Richtungen komplizierte sich weiter mit Melanchthons Überarbeitung der CA, die vor allem den Abendmahlsartikel betraf. Die CA Variata von 1540<sup>105</sup> wurde später für Melanchthons Anhänger, die „Philippisten“, zur Brücke zum Reformiertentum. Die von den „Gnesiolutheranern“ um Flaccius Illyricus als „Kryptocalvinisten“ bezeichneten Philippisten beherrschten nach Luthers Tod 1547 die Universität Wittenberg, während es 1557 beim Kolloquium von Worms<sup>106</sup> zum offenen Ausbruch des Streites zwischen Gnesiolutheranern und Philippisten kam.

1557 hatte der Calvinismus<sup>107</sup> außerhalb Deutschlands längst Gestalt angenommen. Seit dem Berner Reformationsmandat von 1528 hatte sich die Zürcher Reformation auch in Basel, St. Gallen, Schaffhausen und in anderen Teilen der Schweiz verbreitet und auch angrenzende Gebiete wie Konstanz oder Mühlhausen im Elsaß erreicht. Während nach Zwinglis Tod 1531 Heinrich Bullinger in Zürich zur führenden Gestalt des „Spätzwinglianismus“ geworden war, hatte Guillaume Farel 1532 in Genf reformatorisch zu predigen begonnen. Nach der Nichtbeteiligung an der Wittenberger Konkordie von 1536 hatte sich die reformatorische Schweiz in demselben Jahr mit der „Confessio Helvetica (prior)“<sup>108</sup> eine gemeinsame Bekenntnisgrundlage gegeben, bevor 1549 mit dem „Consensus Tigurinus“<sup>109</sup> eine in-

burg vom 26.2.1528 (Regest); Nr. 148: Reichstagsabschied, dort 1299–1301: Wiedertäufermandat. Siehe auch: Ernst Koch, „Zwingliane“ zwischen Ostsee und Harz in den Anfangsjahren der Reformation [1525–1532], in: Zwingliana 16 (1985) 517–545; Hans Ulrich Bächtold, Heinrich Bullinger, Augsburg und Oberschwaben. Der Zwinglianismus der schwäbischen Reichsstädte im Bullinger-Briefwechsel von 1531 bis 1548. Ein Überblick, in: ZBKG 64 (1995) 1–19.

<sup>103</sup> BSRK Nr. 5.

<sup>104</sup> BSRK Nr. 6.

<sup>105</sup> Druck der CA Variata: CR 26, Sp. 349–416 (CA variata latina) und Sp. 723–768 (CA variata germanica). Siehe auch Richard Ziegert (Hrg.), Confessio Augustana Variata. Das protestantische Einheitsbekenntnis von 1540. Übersetzt von Wilhelm H. Neuser, Speyer 1993. Entscheidend ist nicht die dt. Fassung von Art. X: Abendmahl (CA Invariata: BSLK Nr. 5, S. 64; CA Variata: CR 26, Sp. 730), sondern die lat. (CA Invariata: BSLK Nr. 5, S. 64; CA Variata: CR 26, Sp. 357). Melanchthon fügte hier das „cum pane et vino“ ein und strich die Verwerfung anderer Lehren.

<sup>106</sup> Benno von Bundschuh, Das Wormser Religionsgespräch von 1557 unter besonderer Berücksichtigung der kaiserlichen Religionspolitik (= RGST 124), Münster 1988.

<sup>107</sup> Wie Merz, Calvinismus (wie Anm. 42) 61, Anm. 65 zu meinem Buch „Das Konfessionelle Zeitalter“ (wie Anm. 2) richtig bemerkt, halte ich für die „Makroanalyse“ (Merz) am Calvinismusbegriff fest. Im übrigen stimme ich ihm zu und teile die Bedenken gegen den Begriff „Calvinismus“, wie zuletzt er sie zusammengetragen hat; siehe Merz, ebd. 47–50, 53 und 62 f. Zur Begriffsgeschichte auch Willy Richard, Untersuchungen zur Genesis der reformierten Kirchentерminologie der Westschweiz und Frankreichs mit besonderer Berücksichtigung der Namengebung (= Romania Helvetica 57), Bern 1959.

<sup>108</sup> BSRK Nr. 8.

<sup>109</sup> BSRK Nr. 13.



nerschweizerische Einigung in der Abendmahlsfrage erfolgt war. Diese Verbindung von Zürcher und Genfer Reformation, von Spätzwinglianismus und Calvinismus, fand ihren Abschluß mit der „Confessio Helvetica posterior“ von 1566<sup>110</sup>.

Jean Calvin hatte 1536 seine lateinische „Institutio Christianae Religionis“ abgeschlossen. Seit 1541 lebte er dauernd in Genf, wo er 1541 die Genfer Kirchenordnung, die „Ordonnances ecclésiastiques“<sup>111</sup>, und 1542 den Genfer Katechismus<sup>112</sup> ausarbeitete. Die Rhonestadt wurde zum Asylort von Glaubensflüchtlingen wie des Schotten John Knox, der 1554 nach Genf kam. Zurückkehrende Genfer Asylanten, Studenten der Genfer Akademie und Flüchtlingsgemeinden waren es, die die Theologie Calvins verbreiteten. So drang der Calvinismus über die frankophonon Landschaften des Südens in die Niederlande ein, zuerst nach Tournai, wohin 1544 Pierre Brully aus Straßburg kam und predigte, später Guy de Brès aus Mons im Hennegau, der in Genf und in der Londoner Flüchtlingsgemeinde die Theologie Calvins kennengelernt hatte. Calvin, Farel und Theodor Beza beeinflussten von Genf aus durch zurückkehrende Flüchtlinge, durch Schüler und Abgesandte und durch Briefe und Schriften die reformatorische Bewegung vornehmlich Frankreichs. Größte Bedeutung gewann dabei Calvins „Institutio“, die er schon 1541 in französischer Fassung herausgebracht hatte.

Die Protestantenverfolgungen in den habsburgischen Niederlanden lösten Flüchtlingswellen aus, deren Ziele vor allem Wesel, Emden, Frankfurt am Main und London waren. Die niederländischen – französischsprachig-wallonischen oder niederländischsprachigen bzw. „niederdeutschen“ – Flüchtlingsgemeinden bildeten nicht nur Einfallstore des Calvinismus in die Niederlande, sondern waren auch Teil der Vorgeschichte und Geschichte des deutschen Reformiertentums<sup>113</sup>. Nach der Thronbesteigung Maria Tudors 1553 in England und Maria Stuarts 1554 in Schottland kamen auch Glaubensflüchtlinge aus England und vor allem zunächst dorthin geflohene Niederländer nach Deutschland. Wesel war schon 1544/45 Ziel walloni-

<sup>110</sup> BSRK Nr. 15.

<sup>111</sup> Die erweiterte Fassung der Genfer Kirchenordnung von 1541 in Gestalt der „Ordonnances ecclésiastiques de l'église de Genève“ von 1561 BSKORK 43–64. Siehe auch Ernst Pfisterer, Übersetzung der Genfer Kirchenordnungen aus der Zeit Calvins, Neukirchen-Vluyn 1937.

<sup>112</sup> „Le Catechisme de l'Eglise de Genève“ (1542) und „Catechismus ecclesiae Genevensis“ (1545), beide Fassungen CR 34, Sp. 1–160; Calvins lat. Übertragung der franz. Fassung (1542) von 1545 auch BSRK Nr. 11; franz. Fassung von 1542 BSKORK 3–41.

<sup>113</sup> Aart Arnout van Schelven, De Nederduitsche vluchtelingenkerken der XVII eeuw in Engeland en Duitsland in hunne beteeckenis voor der Reformatie in de Nederlanden, 's-Gravenhage 1908; Robert van Roosbroeck, Emigranten. Nederlandse vluchtelingen in Duitsland (1550–1600), Löwen 1968; Schilling, Niederländische Exulanten (wie Anm. 16); Andrew Pettegree, Foreign Protestant Communities in Sixteenth-Century London, Oxford 1986; ders., Emden and the Dutch Revolt (wie Anm. 82); Philippe Denis, Les Eglises d'étrangers en Pays rhénans (1538–1564) (= BFPUL 242), Paris 1984; Harm Kluiting, Obrigkeitfreie reformierte Flüchtlingsgemeinden und obrigkeitliche reformierte Landeskirchen. Zwei Gesichter des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts, [demnächst] in: JHKGv.

scher Flüchtlinge<sup>114</sup>, bevor 1553/54 in großer Zahl niederländisch- oder französischsprachige Niederländer aus England, aber auch Engländer und Franzosen, in die Stadt am Niederrhein<sup>115</sup> kamen<sup>116</sup>. Die Anfänge der Emdener Flüchtlingsgemeinde lagen 1544, nachdem der Pole Johannes à Lasco (Jan Laski) 1543 in Emden Aufnahme gefunden hatte und dort Superintendent geworden war, bevor er 1549 nach London ging. Größeren Umfang gewann die Emdener Flüchtlingsgemeinde ab 1553, als Johannes à Lasco aus London mit großen Teilen seiner dortigen Gemeinde nach Emden kam; 1554/55 folgten etwa 100 Flüchtlingsfamilien direkt aus den Niederlanden<sup>117</sup>. In der Emdener Flüchtlingsgemeinde entstand 1554 der von à Lasco verfaßte Emdener Katechismus<sup>118</sup>. Aus England nach Frankfurt am Main kamen 1554 Wallonen mit Valérand Poullain, ferner Engländer und aus England vertriebene, 1555 eingetroffene Niederländer, Teile der niederdeutschen à Lasco-Gemeinde aus London, von denen die meisten 1561/62 ins pfälzische Frankenthal weiterzogen<sup>119</sup>. In der Frankfurter Fremdegemeinde entstand das von Valérand Poullain verfaßte Frankfurter Bekenntnis von

<sup>114</sup> Johannes E. Bischoff, Lexikon deutscher Hugenotten-Orte mit Literatur- und Quellen-Nachweisen für ihre evangelisch-reformierten Réfugiés-Gemeinden von Flamen, Franzosen, Waldensern und Wallonen (= GBDHV 22), Bad Karlshafen 1994, 262.

<sup>115</sup> Wilhelm H. Neuser, Die Aufnahme der Flüchtlinge aus England in Wesel (1553) und ihre Ausweisung trotz der Vermittlung Calvins und Melanchthons (1556/57), in: MEKGR 17 (1968) 28–49, dasselbe in: Weseler Konvent 1568–1968. Eine Jubiläumsschrift (= SVRKG 29), Düsseldorf 1968, 28–49; Friedrich Wilhelm Cuno, Geschichte der wallonisch- und französisch-reformierten Gemeinde zu Wesel (= GBDHV 5/2–4), Magdeburg 1895.

<sup>116</sup> Zum Weseler Konvent von 1568: Goeters, Beschlüsse (wie Anm. 65); ders., Der Weseler Konvent niederländischer Flüchtlinge vom 3. November 1568, in: MEKGR 17 (1968) 88–114. Zweifel, ob der „Weseler Konvent“ nicht statt in Wesel in der Nähe Antwerpens zu lokalisieren und auf 1566/67 zu datieren ist (Jan Pieter van Dooren, Der Weseler Konvent 1568. Neue Forschungsergebnisse, in: MEKGR 31 [1982] 41–55; J. F. Gerhard Goeters, Die konfessionelle Entwicklung innerhalb des Protestantismus im Herzogtum Kleve, in: Ders. – Jutta Prieur [Hrg.], Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit [= SQGW 8], Wesel 1986, 142–168, hier 145), scheinen inzwischen ausgeräumt, dazu J. F. Gerhard Goeters, Die Entstehung des rheinischen Protestantismus und seine Eigenart, in: RhV 58 (1994) 149–201, hier 191; Jan C. J. van Booma – Jacobus Leonardus van der Gouw (Bearb.), *Communio et mater fidelium. Acta des Konsistoriums der niederländischen reformierten Flüchtlingsgemeinde in Wesel 1573–1582* (= SVRKG 103), Köln-Delft 1991.

<sup>117</sup> Schilling, Niederländische Exulanten (wie Anm. 16) 177; Bischoff (wie Anm. 114) (mit Literatur).

<sup>118</sup> BSRK Nr. 34. Zur Emdener Synode von 1571: Goeters, Akten (wie Anm. 65); ders., Die Emdener Synode von 1571, in: Elwin Lomberg (Bearb.), Die Emdener Synode von 1571, Neukirchen-Vluyn 1971, 183–202.

<sup>119</sup> Bischoff (wie Anm. 114) 105–107 (mit Literatur); Schilling, Niederländische Exulanten (wie Anm. 16) 176. Siehe auch Georg Biundo, Geschichte der niederländisch-reformierten Gemeinde Frankenthal, in: BPFKG 29 (1962) 53–73; Robert van Roosbroeck, Die niederländischen Glaubensflüchtlinge in Deutschland und die Anfänge der Stadt Frankenthal, in: BPFKG 30 (1963) 2–28; Gerhard Kaller, Staat, Gesellschaft und Kirche in Frankenthal im 16. Jahrhundert, in: BPFKG 47 (1980) 5–12; Karl Caals, Zum Gebrauch des Niederländischen in Frankenthal (1562–1689), in: BPFKG 56 (1989) 7–16.

1554<sup>120</sup>. Prediger der Frankfurter bzw. Frankenthaler niederdeutschen Fremdegemeinde war der Flame Petrus Dathenus<sup>121</sup>, der 1563 den Heidelberger Katechismus ins Niederländische übersetzte.

1559 wurde in Genf die Akademie gegründet<sup>122</sup>, während Calvins „Institutio“ in ihrer endgültigen Fassung erschien<sup>123</sup>. In Paris fand 1559 die erste reformierte Nationalsynode statt, die die spätere „Confessio Gallicana“<sup>124</sup> verabschiedete und mit der „Discipline ecclésiastique“ in Frankreich eine protestantische Minderheitskirche calvinistischer Prägung begründete<sup>125</sup>. In Schottland kehrte John Knox 1559 aus dem Genfer Exil zurück, bevor 1560 die „Confessio Scotica“<sup>126</sup> in Geltung gesetzt wurde<sup>127</sup>. Sieht man von den Flüchtlingsgemeinden ab, so gab es in Deutschland von 1559 keine Parallele zu dieser Verbreitung des Calvinismus in Frankreich, den Niederlanden<sup>128</sup> und Schottland. Die „Confessio Tetrapolitana“, in Straßburg bis zum Interim 1548 in Kraft, hatte hier ebenso wie Martin Bucers Annäherung an Luther<sup>129</sup> 1536 die Annahme der Wittenberger Konkordie und damit für die oberdeutschen Reichsstädte den Anschluß an den Schmalkaldischen Bund und an das Luthertum ermöglicht. So war der Protestantismus in Deutschland vom Luthertum geprägt, während die Erinnerung an den Zwinglianismus ins Sektierertum („Sakramentierer“) abgedrängt war<sup>130</sup>.

<sup>120</sup> BSRK Nr. 33. Siehe auch: Denis, *Les Eglises d'étrangers* (wie Anm. 113) 315 Anm. 5 und 319.

<sup>121</sup> Willem Frederik Dankbaar, Art. Petrus Dathenus, in: RGG<sup>2</sup> 2 (1958) 47.

<sup>122</sup> Charles Borgeaud, *Histoire de l'université de Genève*, Bd. 1: *L'Académie de Calvin 1559–1798*, Genf 1900; Ulrich Im Hof, *Die Entstehung der reformierten Hohen Schule*. Zürich (1525) – Bern (1528) – Lausanne (1537) – Genf (1559), in: Peter Baumgart – Notker Hammerstein (Hrg.), *Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen in der frühen Neuzeit* (= WFg 4), Nendeln 1978, 243–262; ders., *Die reformierten Hohen Schulen in schweizerischen Stadtstaaten*, in: Erich Maschke – Jürgen Sydow (Hrg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit* (= VSWDASG 3), Sigmaringen 1977, 53–70.

<sup>123</sup> CR 30 (1559; CR 29 ed. princeps 1536), dt. Johannes Calvin, *Unterricht in der christlichen Religion*. *Institutio Religionis Christianae*. Übers. Otto Weber, 3 Bde., Neukirchen 1936.

<sup>124</sup> BSRK Nr. 16.

<sup>125</sup> Menna Prestwich, *Calvinism in France, 1559–1629*, in: dies., *International Calvinism* (wie Anm. 81) 71–107; Raymond A. Mentzer, *The Troubled Status of the French Reformed Churches*, in: Guggisberg – Krodel (Hrg.), *Reformation* (wie Anm. 41) 614–623; ferner die klassische Darstellung von Gottlob von Polenz, *Geschichte des französischen Calvinismus bis zum Gnadenedikt von Nîmes im Jahre 1629*, 5 Bde., Gotha 1857–1869 (Nachdr. Aalen 1964).

<sup>126</sup> BSRK Nr. 18.

<sup>127</sup> W. Ian P. Hazlett, *The Scots Confession 1560. Context, Complexion and Critique*, in: ARG 78 (1987) 287–320; Michael Lynch, *Calvinism in Scotland, 1559–1638*, in: Prestwich, *International Calvinism* (wie Anm. 81) 225–255.

<sup>128</sup> „Confessio Belgica“ 1561, BSRK Nr. 17.

<sup>129</sup> Robert Stupperich, Art. *Confessio Tetrapolitana*, in: RGG<sup>3</sup> I (1957) 1860 f.; James M. Kittelson, Art. *Confessio Tetrapolitana*, in: TRE 8 (1981) 173–177. Zu Bucer: Martin Greschat, *Martin Bucer. Ein Reformator in seiner Zeit*, München 1990.

<sup>130</sup> Gottfried W. Locher, *Zwingli und die schweizerische Reformation* (= KiK 3, J 1),

Seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 war den Reichsständen Augsburgischer Konfession ihr Kirchenwesen garantiert, während die geistliche Jurisdiktion der katholischen Bischöfe über die „AC-Verwandten“ suspendiert war<sup>131</sup>. Dabei stand unter den Problemen dieser politisch-säkularen Friedensordnung der Umstand, daß der Religionsfrieden nur Katholiken und „AC-Verwandte“ privilegierte, noch im Hintergrund; als Streitgegenstände wichtiger waren die „Declaratio Ferdinanda“ und das „Reservatum Ecclesiasticum“, wogegen sich schon auf dem Regensburger Reichstag 1556/57 die Freistellungsbewegung formierte<sup>132</sup>. Konfessionell homogen war das Luthertum in Deutschland jedoch nicht. Das zeigte sich 1557 bei dem erwähnten Kolloquium von Worms.

1559 begann in der Kurpfalz die Regierungszeit Kurfürst Friedrichs III., eines Sohnes des Pfalzgrafen Johann II. aus der Nebenlinie Pfalz-Simmern. In Heidelberg hatte die lutherische Reformation früh Eingang gefunden, wobei ihr die vermittelnde Haltung des persönlich an der alten Kirche festhaltenden Kurfürsten Ludwig V. entgegenkam<sup>133</sup>. 1538 gestattete dieser die reformatorische Predigt und den Laienkelch. Doch wurde die Kurpfalz erst 1546 unter Friedrich II., der seit 1542 der Lehre Luthers anhing, durch Einführung einer evangelischen Kirchenordnung ein lutherisches Territorium<sup>134</sup>. Dabei blieb es während der Jahre 1556 bis 1559 unter Ottheinrich, der die Reformation 1542 im Herzogtum Neuburg an der Donau eingeführt hatte<sup>135</sup>. So fand der katholisch erzogene, durch seine 1537 geschlossene erste Ehe mit Maria von Brandenburg-Kulmbach für Luthers Lehre gewonnene Friedrich III. in Heidelberg ein lutherisches Kirchenwesen vor. Doch war dieses 1559 noch durch „Unfertigkeit der kirchlichen Ordnung“<sup>136</sup> ge-

---

Göttingen 1982, 98, spricht von „gedämpfter“ Erinnerung an den Beitrag des Zwinglianismus.

<sup>131</sup> Martin Heckel, Art. Augsburger Religionsfrieden, in: *EstL*<sup>3</sup> 1 (1987) 111–117; ders., *Deutschland im konfessionellen Zeitalter* (= KVR 1490), Göttingen 1983, 33–66; ders., *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfrieden in der Deutung der Gegenreformation*, in: *ZSRG.K* 75 (1959) 141–248, wieder in: Ders., *Gesammelte Schriften. Staat, Kirche, Recht, Geschichte*. Hrg. von Klaus Schlaich, Bd. 1, Tübingen 1989, 1–89; ders., *Religionsbann und landesherrliches Kirchenregiment*, in: Rublack, *Lutherische Konfessionalisierung* (wie Anm. 40) 130–162.

<sup>132</sup> Gudrun Westphal, *Der Kampf um die Freistellungsbewegung auf dem Reichstag zwischen 1556 und 1576*, Phil. Diss. Marburg 1975. Siehe auch Harm Klueting, *Freistellung der Religion. Zwischen Reservatum Ecclesiasticum und Religionsfreiheit – Gerhard Truchseß von Waldburg (1547–1601) in anderer Sicht*, in: Heiner Faulenbach (Hrg.), *Standfester Glaube. FS für Johann Friedrich Gerhard Goeters* (= SVRKG 100), Köln 1991, 95–128.

<sup>133</sup> Albrecht Pius Luttenberger, *Glaubenseinheit und Reichsfriede. Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552* (Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg) (= SHKBA 20), Göttingen 1982.

<sup>134</sup> EKO XIV, Nr. 4. Siehe auch Nr. 1–3 und Nr. 5.

<sup>135</sup> [J. F. Gerhard Goeters,] *Einführung*, in: EKO XIV, 1–89, hier 22; Barbara Kurze, *Kurfürst Ott Heinrich. Politik und Religion in der Pfalz 1556–1559* (= SVRG 174), Güttersloh 1956.

<sup>136</sup> [Goeters,] *Einführung* (wie Anm. 135) 35.

prägt. Dazu kamen theologische Streitigkeiten um die Abendmahlslehre<sup>137</sup>. Hier standen sich der lutherische Generalsuperintendent Tilemann Heshusen auf der einen und der mit Bullinger verbundene Rektor der Universität, Thomas Erastus, Calvins Freund Petrus Boquinus und Wilhelm Klebitz auf der anderen Seite gegenüber<sup>138</sup>. Der Kurfürst verbot die Auseinandersetzungen, schrieb die CA – Goeters vermutet: die Variata<sup>139</sup> – als Lehr- und Predignorm vor und entließ Heshusen und Klebitz. In einem von Melancthon erbetenen Gutachten gab dieser dem Kurfürsten recht und verwarf die Abendmahlsauffassung Heshusens.

Am 3. Juni 1560 fand in Heidelberg eine Abendmahlsdisputation zwischen den Lutheranern Johannes Stössel und Maximilian Mörlin auf der einen und Boquinus und Erastus auf der anderen Seite statt. Deren Argumente beeindruckten den Kurfürsten, dem bald auch der Unterschied der beiden Fassungen der CA deutlich wurde, so daß er auf dem Naumburger Fürstentag 1561 die Invariata nur mit dem Vorbehalt der in der Präfation ausgedrückten Gleichberechtigung beider Fassungen unterzeichnete<sup>140</sup>. Der entscheidende Durchbruch dürfte daher für Friedrich III. auf die Zeit nach dieser Disputation zu datieren sein<sup>141</sup>. In dieser Zeit kam in Heidelberg der Gedanke an eine reformiert-calvinistischen Vorbildern aus der Schweiz folgende Neubearbeitung der Kirchenordnung auf, der zur kurpfälzischen Kirchenordnung vom 15. November 1563<sup>142</sup> führte. Schon am 7. Dezember 1561 traf der Kurfürst, der den Lutheranern unter seinen Beamten und Theologen den Abschied gab und an ihrer Stelle Reformierte berief, ohne Befragung seiner Räte die Anordnung, in Heidelberg beim Abendmahl das Brotbrechen einzuführen<sup>143</sup>. Als Teil der hauptsächlich von Caspar Olevianus, der 1560 als Professor nach Heidelberg berufen worden war, zusammengestellten kurpfälzischen Kirchenordnung wurde der im wesentlichen auf Zacharias Ursinus, seit 1561 auf Empfehlung Bullingers Professor in Heidelberg, zurückgehende Heidelberger Katechismus<sup>144</sup> schon Ende 1562 fertiggestellt und am 19. Januar 1563 von Friedrich III. nach vorangegangener Approbation seitens der Superintendenten unterfertigt<sup>145</sup>. „Mit dem Erscheinen des Katechismus datiert offiziell der Übertritt von Kurpfalz zum reformierten Bekenntnis“<sup>146</sup>. In der mit der Kurpfalz verbundenen Ober-

<sup>137</sup> Zu dem vorangegangenen Abendmahlsstreit zwischen Joachim Westphal und den Schweizern von 1552 und zu Calvins Antwort an Westphal: Ernst Bizer, Studien zur Geschichte des Abendmahlsstreits im 16. Jahrhundert (= BFChTh.M. 46), Gütersloh 1940, 275–284 (Nachdr. Darmstadt 1972).

<sup>138</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 38; Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 226.

<sup>139</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 38.

<sup>140</sup> Ebd. 39.

<sup>141</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 229.

<sup>142</sup> EKO XIV, Nr. 31.

<sup>143</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 39; ders., Genesis (wie Anm. 66) 48.

<sup>144</sup> BSRK Nr. 35; EKO XIV, Nr. 31, 341–375.

<sup>145</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 41.

<sup>146</sup> Ebd. 43. Zur Einführung des Reformiertentums in der Kurpfalz sind unverzichtbar [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) und Press, Calvinismus und Territorialstaat

pfalz<sup>147</sup> kam es nicht zur Einführung des Reformiertentums. Der älteste Sohn Friedrichs III., der am Luthertum festhaltende Ludwig, war seit 1564 Statthalter in Amberg und stand hier der Religionspolitik seines Vaters entgegen<sup>148</sup>. Nach Friedrichs III. Tod 1576 folgte Ludwig ihm als Ludwig VI. in der Kurwürde. So kam es 1576 zur Restauration des Luthertums in der Kurpfalz und zur Vertreibung der reformierten Theologen und Beamten<sup>149</sup>, die teilweise in die dem Pfalzgrafen Johann Casimir<sup>150</sup>, dem jüngeren Sohn Friedrichs III., unterstehenden Ämter Neustadt und (Kaisers-)Lautern auswichen; in Neustadt an der Weinstraße bestand von 1578 bis 1585 als Ersatz für die den Reformierten verlorengegangene Heidelberger Universität eine reformierte Hohe Schule, das „Casimirianum“. 1583 übernahm Johann Casimir die Vormundschaftsregierung für den 1574 geborenen Friedrich IV. und führte in der Kurpfalz das Reformiertentum wieder ein<sup>151</sup>.

Nachdem der Augsburger Reichstag 1566 die „de-facto-Anerkennung“<sup>152</sup> der Religionspolitik Friedrichs III. gebracht hatte, verbreitete sich das Reformiertentum in anderen Teilen des Reiches. So öffnete Graf Hermann von Neuenahr-Bedburg seine niederrheinischen Besitzungen – die kurkölnische Unterherrschaft Bedburg und die Grafschaft Moers – wohl schon 1566 den Reformierten<sup>153</sup>. Auch wenn sich dort die konfessionellen

---

(wie Anm. 74), zwei auf ihre Weise gleichermaßen bedeutende Arbeiten. Siehe außerdem Press, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 74); Meinrad Schaab, Obrigkeitlicher Calvinismus und Genfer Gemeindemodell. Die Kurpfalz als frühestes reformiertes Territorium im Reich und ihre Einwirkung auf Pfalz-Zweibrücken, in: Ders., Territorialstaat (wie Anm. 27) 34–86; Anton Schindling – Walter Ziegler, Kurpfalz, Rheinische Pfalz und Oberpfalz, in: Ders. – ders. (Hrg.), Territorien des Reichs (wie Anm. 7), Bd. 5: Der Südwesten (= KLK 53), Münster 1993, 8–49.

<sup>147</sup> Zur Reformation in der Oberpfalz außer Schindling – Ziegler, Kurpfalz (wie Anm. 146) Johann Baptist Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560. Erläuterungen und Ergänzungen zu [Johannes] Janssens Geschichte des deutschen Volkes 10/1 und 10/2, Freiburg 1914; Volker Press, Die evangelische Oberpfalz zwischen Land und Herrschaft – bestimmende Faktoren und Konfessionsentwicklung 1520–1621, in: Das evangelische Amberg im 16. Jahrhundert (Ausstellungskatalog), Amberg 1983, 6–28. Siehe auch ders., Die Grundlagen der kurpfälzischen Herrschaft in der Oberpfalz 1499 bis 1621, in: VHVPf 117 (1977) 31–67.

<sup>148</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 267; Johann Baptist Götz, Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576–1620 (= RGST 66), Münster 1937.

<sup>149</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 267–298; [Goeters.] Einführung (wie Anm. 135) 60–71.

<sup>150</sup> Manfred Kuhn, Pfalzgraf Johann Casimir von Pfalz-Lautern 1576–1583 (= SGLK 3), Otterbach-Kaiserslautern 1961; [Goeters.] Einführung (wie Anm. 135) 71–73; Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 299–321.

<sup>151</sup> Ebd. 322–368; [Goeters.] Einführung (wie Anm. 135) 73–82.

<sup>152</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 237; Walter Hollweg, Der Augsburger Reichstag von 1566 und seine Bedeutung für die Entstehung der Reformierten Kirche und ihres Bekenntnisses (= BGLRK 17), Neukirchen-Vluyn 1964.

<sup>153</sup> Heiner Faulenbach, Hermann von Neuenahr (1520–1578), in: RhLB 8 (1980) 105–123, hier 118; ders., Hermann, Graf zu Neuenahr und Moers, in: 400 Jahre Bedburger Synode, Bedburg-Niederaußem 1971, 72–88. Zu Hermann von Neuenahr auch: Ders. (Hrg.), Die Bußpsalmen des Grafen Hermann von Neuenahr, Neukirchen-Vluyn 1972.

Verhältnisse erst nach 1578 unter Graf Adolf von Neuenahr-Alpen zu einem reformierten Kirchenwesen gestalteten, so zeigte Bedburg doch schon 1573/74 das „normale Bild einer reformierten Gemeinde“<sup>154</sup>; Bedburg war keine Flüchtlingsgemeinde, sondern eine deutsche reformierte Gemeinde obrigkeitlichen Typs.

Wichtiger war der Sieg der lutherischen Orthodoxie in Kursachsen 1574 und die Exulierung der sächsischen Philippisten mit Christoph Pezel an der Spitze<sup>155</sup>. Pezel wurde zur Schlüsselfigur des Reformiertentums in der weteraischen Grafschaften und in der Reichsstadt Bremen und zum Protagonisten der „Synthese von Philippismus und Calvinismus“<sup>156</sup>. Unter dem Einfluß der sächsischen Philippisten und der 1576 aus Heidelberg vertriebenen pfälzischen reformierten Theologen wie Caspar Olevianus<sup>157</sup> erfolgte 1578 die Einführung des Reformiertentums in der Grafschaft Nassau-Dillenburg<sup>158</sup> unter Graf Johann VI. und in der Grafschaft Wittgenstein<sup>159</sup> unter Graf Ludwig d. Ä., aber auch in Hanau-Münzenberg<sup>160</sup>, Isenburg-Büdingen

<sup>154</sup> J. F. Gerhard Goeters, Die Herrschaft Bedburg und ihre kirchlichen Verhältnisse zur Zeit der Reformation, in: 400 Jahre Bedburger Synode (wie Anm. 153) 49–71, besonders 62.

<sup>155</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 60–66; Ernst Koch, Der kursächsische Philippismus und seine Krise in den 1560er und 1570er Jahren, in: Schilling, Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 24) 60–77.

<sup>156</sup> Jürgen Moltmann, Art. Christoph Pezel, in: RGG<sup>3</sup> 5 (1961) 264.

<sup>157</sup> Gerhard Menk, Caspar Olevian während der Berleburger und Herborner Zeit (1577–1587). Ein Beitrag zum Selbstverständnis des frühen deutschen Calvinismus, in: MEKGR 37/38 (1988/89) 139–204.

<sup>158</sup> Wolf, Zur Einführung (wie Anm. 46); Glawischnig, Niederlande (wie Anm. 75); Schmidt, Zweite Reformation in den Reichsgraftchaften (wie Anm. 76); ders., Die „Zweite Reformation“ im Gebiet des Wetterauer Grafenvereins. Die Einführung des reformierten Bekenntnisses im Spiegel der Modernisierung gräflicher Herrschaftssysteme, in: Schilling, Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 24) 184–213; Neuser, Einführung (wie Anm. 68); Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 78); Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 76–105; Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 444–451. Siehe auch Gerhard Menk, „Qui trop embrasse, peu estreind“. Graf Johann VI. von Nassau-Dillenburg 1580–1606, in: JWDLG 7 (1981) 119–157.

<sup>159</sup> Gustav Bauer, Die Reformation in der Grafschaft Wittgenstein und ihre Durchführung bis zum Tode Graf Ludwigs des Älteren, Laasphe 1954; Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 451–456; ferner die Anm. 158 genannten Beiträge von Schmidt, Neuser und Moltmann.

<sup>160</sup> In Hanau-Münzenberg ging die Einführung des Reformiertentums auf das Wirken Graf Johanns VI. von Nassau-Dillenburg als Mitvormund der Grafen Philipp Ludwig II. und Albrecht von Hanau-Münzenberg seit 1580 zurück, dazu Karl Wolf, Die vormundtschaftliche Regierung des Grafen Johann des Älteren von Nassau-Dillenburg in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, in: Hanauisches Magazin 15 (1936), Nr. 11/12, 81–94 und 16 (1937), Nr. 1/2, 1–14; Günter Rauch, Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg, Katharina Belgia von Oranien und die Gründung der Neustadt [Hanau], in: Auswirkungen einer Stadtgründung. Hrg. vom Magistrat der Stadt Hanau, der Wallonisch-Niederländischen Gemeinde und dem Hanauer Geschichtsverein 1844 e.V., Hanau 1997, 16–27. Unter dem Einfluß Johanns VI. erfolgte auch „die Einführung des reformierten Bekenntnisses in Solms-Braunfels, Isenburg-Büdingen, Wied und bis zu ei-

gen<sup>161</sup>, Solms, Wied und Sayn und in der mit Wittgenstein verbundenen Herrschaft Homburg<sup>162</sup>. In den Jahren 1586 bis 1591 lag die reformierte Phase Kursachsens unter Kurfürst Christian I.<sup>163</sup> 1587/88 begann die reformierte Umgestaltung von Gottesdienst und Kirchenwesen in den Grafschaften Tecklenburg, Bentheim und Steinfurt<sup>164</sup>, wo 1591 in Burgsteinfurt auch eine reformierte Hohe Schule entstand<sup>165</sup>. 1595/96 führte Fürst Johann Georg I. in Anhalt das Reformiertentum ein, was aber, auch wegen der 1603/06 eingetretenen Landesteilung, nur schleppend und mit unterschiedlichen Ergebnissen vorankam<sup>166</sup>. Nach der Wende zum 17. Jahrhundert folgte die Grafschaft Lippe unter Simon VI.<sup>167</sup>, wobei hier mehrere Etappen zu unterscheiden sind: 1. die Konsistorialordnung von 1600 als erstes Dokument für die Einführung des reformierten Bekenntnisses<sup>168</sup>, 2. die Einführung des Heidelberger Katechismus 1602<sup>169</sup>, 3. die erste öffentliche

nem gewissen Grade auch in Hessen-Kassel“, Glawischnig, Niederlande (wie Anm. 75) 128.

<sup>161</sup> Gisela Hanle, Graf Wolfgang Ernst von Ysenburg und die Einführung des Calvinismus in der Grafschaft Büdingen. Ursachen, Art und Auswirkungen, Phil. Diss. Mainz 1965.

<sup>162</sup> Karl Heckmann, Die Reformation in der ehemaligen Herrschaft Homburg und die Einführung des reformierten Bekenntnisses (= BergF 2), Wuppertal-Elberfeld 1934.

<sup>163</sup> Klein, Kampf um die Zweite Reformation (wie Anm. 49); Karlheinz Blaschke, Religion und Politik in Kursachsen 1586–1591, in: Schilling (Hrg.), Reformierte Konfessionalisierung (wie Anm. 24) 79–97; Franz Lau, Die Zweite Reformation in Kursachsen. Neue Forschungen zum sog. sächsischen Kryptocalvinismus, in: Verantwortung. FS Gottfried Noth, Berlin 1964, 137–154; Siegfried Hoyer, Stände und calvinistische Landespolitik unter Christian I. (1587–1591) in Kursachsen, in: Schaab, Territorialstaat (wie Anm. 27), 137–148. Siehe auch Urban Pierius, Geschichte der kursächsischen Kirchen- und Schulreformation, Hrg. von Thomas Klein, Marburg 1970.

<sup>164</sup> Wie Anm. 76. Neben der dort angeführten Literatur auch Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 456–465; Rudolf Rübel, Graf Arnold von Bentheim-Steinfurt, in: WLB 9 (1962) 18–33.

<sup>165</sup> 400 Jahre Arnoldinum 1588–1988. Festschrift (= Schriftenreihe des Kreisheimatbundes Steinfurt 6), Greven 1988 (darin u.a. Oskar Prinz zu Bentheim, Graf Arnold IV. von Bentheim und die Gründung der Hohen Schule zu Steinfurt 31–40); Hans Jürgen Warnecke, Das Arnoldinum, in: Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim (wie Anm. 76) 259–287; Rudolf Rübel, Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten, Burgsteinfurt 1953.

<sup>166</sup> Ulla Jablonowski, Der Einfluss des Calvinismus auf den inneren Ausbau der anhaltinischen Fürstentümer Anfang des 17. Jahrhunderts, dargestellt am Beispiel von Anhalt-Köthen, in: Schaab, Territorialstaat (wie Anm. 27) 149–163. Siehe auch die Beiträge von Georg Schmidt, Christoph Schröter und Ulla Jablonowski in: Reformation in Anhalt. Melancthon – Fürst Georg III. Ausstellungskatalog, Dessau 1997.

<sup>167</sup> August Falkmann, Graf Simon VI. und seine Zeit 1554–1617, 4 Bde., Lemgo-Detmold 1882 (= A. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe aus archivalischen Quellen 3–6); Gerhard Schormann, Simon VI. und seine Bibliothek. Ein Beitrag zur Zweiten Reformation in Lippe, in: JWKG 70 (1977) 63–98; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 17); Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 466–471.

<sup>168</sup> Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 17) 178; Neuser, Einführung des Heidelberger Katechismus (wie Anm. 169) 67.

<sup>169</sup> In der Bearbeitung von Melchior Angers, Wilhelm H. Neuser, Die Einführung des



Abendmahlsfeier mit Brotbrechen 1605 und 4. die reformierte Kirchenordnung von 1684, bis zu deren Einführung die lutherische Kirchenordnung von 1571 in Kraft blieb. 1605 war auch das Jahr der „Verbesserungspunkte“<sup>170</sup> in Hessen-Kassel unter Moritz dem Gelehrten, bevor das damit eingeleitete Werk mit der Kasseler Generalsynode 1607 zum Abschluß kam<sup>171</sup>. In anderen Territorien wie Baden-Durlach<sup>172</sup> oder Holstein-Gottorf<sup>173</sup> blieben Versuche der Landesherren zu einer reformierten Umgestaltung ohne oder ohne nachhaltigen Erfolg.

Am Ende stand Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg mit seinem Übertritt zum reformierten Bekenntnis von 1613<sup>174</sup>. Doch blieb das Reformiertentum in Brandenburg und in den seit 1614/18 mit Brandenburg verbundenen Territorien vom Herzogtum Kleve mit den selbständigen reformierten Gemeindebildungen des 16. Jahrhunderts im Westen bis zum Herzogtum Preußen im Osten eine Minderheitenkonfession des Herrscherhauses und des Hofes und eine Art „Beamtenreligion“<sup>175</sup>. Beachtung verdient jedoch die Konfessionspolitik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts<sup>176</sup>, der reformierte Gemeindebildungen förderte<sup>177</sup> und die reformierte Minderheit auf Kosten der lutherischen

---

Heidelberger Katechismus in Lippe im Jahre 1602 und der Kampf um seine Beibehaltung im 19. Jahrhundert, in: JWKG 74 (1981) 57–78.

<sup>170</sup> Literatur Anm. 56 und Anm. 71.

<sup>171</sup> BSRK Nr. 39: Bekenntnis der Kasseler Generalsynode 1607.

<sup>172</sup> Werner Baumann, Ernst Friedrich von Baden-Durlach. Die Bedeutung der Religion für Leben und Politik eines süddeutschen Fürsten im Zeitalter der Gegenreformation (= KGLBW.B 20), Stuttgart 1962; Friedemann Merkel, Geschichte des evangelischen Bekenntnisses in Baden von der Reformation bis zur Union (= VVKGBW 20), Karlsruhe 1960.

<sup>173</sup> Ernst Feddersen, Der Kryptocalvinismus am Gottorfer Hofe unter Herzog Johann Adolf, in: SVSHKG.B 8 (1926/28) 344–391.

<sup>174</sup> Zur Frage der Motivation Johann Sigismunds: Kluetting, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 38) 24 f.; Peter Baumgart, Zur Entstehung der Monarchie und des preußischen Staatsgedankens, in: Manfred Schlenke (Hrg.), Preußen-Ploetz, Freiburg-Würzburg 1983, 122–134, hier 128; Wolfgang Gericke, Glaubenszeugnisse und Konfessionspolitik der brandenburgischen Herrscher bis zur Preußischen Union 1540 bis 1815 (= UnCo 6), Bielefeld 1977, 22–29. Siehe auch v. Thadden, Fortsetzung (wie Anm. 73).

<sup>175</sup> Oppenoorth, Reformierte (wie Anm. 73) 448: „Beamtengemeinden“; Hintze, Calvinismus und Staatsräson (wie Anm. 72).

<sup>176</sup> Klaus Deppermann, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten, in: PuN 6 (1980), 99–114; Martin Lackner, Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten (= UKG 8), Witten 1973.

<sup>177</sup> Das gilt besonders für die seit 1614 brandenburgische Grafschaft Mark in Westfalen, Wilhelm Noelle, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union, in: JWVG 37 (1936) 3–34; 38/39 (1937/38) 48–100; 40/41 (1939/40) 39–66. Hier entstanden unter Kurfürst Friedrich Wilhelm auch neue reformierte Gemeinden, deren Kern brandenburgische Garnisonsgemeinden wie in Soest (Schröer, Reformation I [wie Anm. 80] 476) oder Beamtengemeinden wie in Wetter an der Ruhr (300 Jahre Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wetter-Freiheit in Wetter [Ruhr] 1657–1957. Hrg. von Presbyterium der Evangelisch-Reformierten Gemeinde, Wetter 1957) waren. Diese Garnisons- und Beamtengemeinden weisen somit als Ansatzpunkte für die Bildung reformierter Gemeinden Parallelen zu den branden-

Mehrheit protegierte<sup>178</sup>. Dadurch konnten manche der in Kleve-Mark im 16. Jahrhundert entstandenen selbständigen reformierten Gemeinden ihren Privatkultus in einen öffentlichen Kultus umwandeln.

Diese selbständigen reformierten Gemeinden hingen im Ursprung vielfach mit Flüchtlingsgemeinden zusammen, vor allem in Ostfriesland und am Niederrhein. Ein Beispiel aus Westfalen bietet Hamm in der Grafschaft Mark, wo diese Gemeindebildungen „von unten“ im 16. Jahrhundert durch die konfessionell unentschiedene Haltung Herzog Wilhelms von Jülich-Kleve-Berg<sup>179</sup> ermöglicht wurden. In Hamm gab es spätestens 1561 eine niederländische reformierte Flüchtlingsgemeinde<sup>180</sup>, aus der die deutsche reformierte Hammer Gemeinde hervorging<sup>181</sup>. Am Niederrhein bestanden reformierte Flüchtlingsgemeinden außer in Wesel vor allem in Köln<sup>182</sup>, Duisburg<sup>183</sup>, Kleve<sup>184</sup> und Goch<sup>185</sup>, aber auch an zahlreichen anderen Orten.

### 3. Typen und Richtungen

Diese Skizze der Geschichte des Reformiertentums im Deutschland des 16. Jahrhunderts läßt zwei Typen deutlich werden. Der eine Typus ist der der selbständigen reformierten Gemeindebildungen, wie er zuerst mit

---

burgischen Hofpredigerstellen der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg auf (v. Thadden, Hofprediger [wie Anm. 73]).

<sup>178</sup> Schilling, Nochmals „Zweite Reformation“ (wie Anm. 53) 509 f. betont, daß der Große Kurfürst „alle Irenik und Toleranz, die er deklaratorisch immer wieder bemühte, in den Wind geschrieben (hätte), wenn er nur den Hauch einer realen Chance gespürt hätte, alle seine Länder ohne großes Risiko zu calvinisieren“ (510).

<sup>179</sup> Luttenberger, Glaubenseinheit (wie Anm. 133). Zum Erasmianismus Anton J. Gail, Johann von Vlatten und der Einfluß des Erasmus von Rotterdam auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer, in: DJ 45 (1951) 1–109; August Franzen, Das Schicksal des Erasmianismus am Niederrhein im 16. Jahrhundert, in: HJ 83 (1964) 48–112; Eckehart Stöve, Via media. Humanistischer Traum oder kirchenpolitische Chance? Zur Religionspolitik der vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg im 16. Jahrhundert, in: MEKGR 39 (1990) 115–133; Andreas Biermann, Erasmus und die klevische Kirchenpolitik. Der wiederentdeckte Katechismus der Kirchenordnung von 1532, in: Jürgen Kampmann (Hrg.), Aus dem Lande der Synoden. FS Wilhelm H. Neuser, Lübbecke 1996, 15–55; Martin Breidert, Ein humanistischer Reformkatholik. Das Glaubensbekenntnis des Konrad Heresbach, in: Jutta Prieur (Hrg.), Humanismus als Reform am Niederrhein. Ausstellungskatalog (= SHSK 4), Bielefeld 1996, 79–90.

<sup>180</sup> Bischoff (wie Anm. 114) 130; Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 472.

<sup>181</sup> Hugo Rothert, Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, T. 3, in: JVEKGW 15 (1913) 1–139, hier 90, nach Ewald Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909, 281. Für die westfälische Grafschaft Mark werden für das späte 16. Jh. freie reformierte Gemeinden ohne Grundlage in einer Flüchtlingsgemeinde in Bladenhorst, Kamen, Wickede und Bönen genannt, Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 472.

<sup>182</sup> Bischoff (wie Anm. 114) 163–165 (mit Quellen- und Literaturangaben).

<sup>183</sup> Ebd. 90 (Literatur).

<sup>184</sup> Ebd. 162 f. (Literatur).

<sup>185</sup> Ebd. 118 (Literatur). Siehe auch Walther Böskens, Die niederländische Flüchtlingsgemeinde zu Goch und ihre Ordnung von 1570, in: ZBGV 36 (1903) 188–210.

Flüchtlingsgemeinden und dann auch mit obrigkeitfreien deutschen Gemeinden hervortrat. Der andere Typus ist die landeskirchlich-obrigkeitliche Gestalt des Reformiertentums, die mit dem Übertritt und der Konfessionspolitik von Fürsten und Grafen seit Friedrich III. von der Pfalz entstand und ohne diese Landesherren schwerlich Wirklichkeit geworden wäre<sup>186</sup>. Dieser Typus war die in Deutschland bei weitem vorherrschende Erscheinungsform des Reformiertentums<sup>187</sup>.

Weniger deutlich ist, daß sich innerhalb des landeskirchlich-obrigkeitlichen Typs zwei Richtungen unterscheiden lassen. Die eine war das stärker calvinistisch geprägte kurpfälzisch-niederrheinische Reformiertentum in der Kurpfalz, in den Herrschaftsgebieten der Grafen von Neuenahr und in den Territorien der Grafen von Bentheim<sup>188</sup>. In der Kurpfalz liegen die Dinge auf der Hand. Die Grafen Eberhard und Valentin von Erbach – Press nennt sie die „Bahnbrecher der Schweizer Reformation in Heidelberg“<sup>189</sup> – hatten als Inhaber wichtiger Hofämter in Heidelberg großen Einfluß und große Bedeutung für die Hinwendung Friedrichs III. zum Reformiertentum<sup>190</sup>; sie verfügten über direkte Verbindungen in die Schweiz; Eberhard von Erbach korrespondierte mit Bullinger und Calvin<sup>191</sup>. An der Universität Heidelberg dominierte 1560 der Philippismus<sup>192</sup>, auch wenn der 1559 amtierende Rektor, der Mediziner Thomas Erastus, von dessen Verbindung mit Bullinger schon die Rede war, als „ausgesprochen aktiver Zwinglianer“<sup>193</sup> gilt. Doch änderte sich das 1560/61, als Männer wie Caspar Olevianus und Zacharias Ursinus nach Heidelberg kamen.

Olevianus war in Genf Schüler Calvins geworden und hatte dort bei Theodor Beza und in Zürich bei Petrus Martyr Vermigli und bei Bullinger studiert<sup>194</sup>. Auch Ursinus war 1557/58 in Genf Calvin und danach sowie

---

<sup>186</sup> Goeters, Genesis (wie Anm. 66) 47 (siehe auch das Goeters-Zitat oben Anm. 97); ähnlich Klueting, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 38) 25. Auch Troßbach, Volkskultur (wie Anm. 53) 478 weiß, daß die „zweite Reformation“ in Deutschland ein Werk der Obrigkeiten“ war.

<sup>187</sup> Dieses Nebeneinander zweier Typen wird bereits deutlich gesehen bei Friedrich Wilhelm Wibelung, Die beiden Typen reformierter Kirche, in: RKZ 85 (1935) 332–333. Siehe auch Münch, Zucht und Ordnung (wie Anm. 78) 27–32.

<sup>188</sup> Klueting, Konfessionelles Zeitalter (wie Anm. 2) 216–219. Merz, Calvinismus (wie Anm. 42) 61 scheint geneigt, sich dieser Unterscheidung anzuschließen.

<sup>189</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 234.

<sup>190</sup> Ebd. 178.

<sup>191</sup> Press, „Zweite Reformation“ (wie Anm. 74) 106 f.; ders., Die Grafen von Erbach und die Anfänge des reformierten Bekenntnisses in Deutschland, in: Hermann Banasch – Hans-Peter Lachmann (Hrg.), Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. FS Walter Heinemeyer, Marburg 1979, 653–685; Hollweg, Augsburgischer Reichstag (wie Anm. 152) 4.

<sup>192</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 241.

<sup>193</sup> Hollweg, Augsburgischer Reichstag (wie Anm. 152) 4.

<sup>194</sup> Press, Calvinismus und Territorialstaat (wie Anm. 74) 242; J. F. Gerhard Goeters, Art. Caspar Olevian, in: RGG<sup>3</sup> 4 (1960) 1626; ders., Art. Kaspar Olevian, in: TRE 25 (1995) 237–239; Wilhelm Holtmann, Caspar Olevian – 1536 bis 1587 – ein evangelisch-reformierter Theologe aus Trier, in: MEKGR 37/38 (1988/89) 1–12; Karl Müller, Caspar

1560 in Zürich Bullinger nahe gekommen<sup>195</sup>, doch hatte Ursinus auch eine philippistische Seite<sup>196</sup>. So nahmen, als man 1560 in Heidelberg an eine Neubearbeitung der Kirchenordnung dachte, bezeichnenderweise Olevianus Kontakt mit Calvin und Erastus Verbindung mit Bullinger auf<sup>197</sup>. Ursinus legte seinen Vorarbeiten für den Heidelberger Katechismus Calvins Genfer Katechismus von 1542, von dem 1563 in Heidelberg eine deutsche Übersetzung erschien, und den Zürcher Katechismus<sup>198</sup> zugrunde<sup>199</sup>; bei der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 spielten Entlehnungen aus Genfer und Zürcher Vorlagen eine Rolle<sup>200</sup>. Mit der Übersiedlung der Frankfurter Exulantengemeinde nach Frankenthal kamen niederländische Einflüsse hinzu, auch solche des Emdener Katechismus von 1554<sup>201</sup>; indem Dathenus den Heidelberger Katechismus ins Niederländische übersetzte, ergaben sich Wechselwirkungen.

Die Verbindungen zwischen dem kurpfälzischen Reformiertentum und dem der Neuenahrer Grafen begegnen zunächst auf personengeschichtlicher Ebene. Friedrich III. war seit 1569 in zweiter Ehe mit der Tochter Amalie des Grafen Gumprecht IV. von Neuenahr-Alpen<sup>202</sup> verheiratet<sup>203</sup>.

---

Olevian – Reformator aus Leidenschaft. Zum 400. Todestag am 15. März 1987, ebd. 13–138, hier 18 f.; J. F. Gerhard Goeters, Caspar Olevianus als Theologe, ebd. 287–344.

<sup>195</sup> Fritz Hauss, Art. Zacharias Ursinus, in: RGG<sup>3</sup> 6 (1962) 1204; Erdmann K. Sturm, Der junge Zacharias Ursinus. Sein Weg vom Philippismus zum Calvinismus (1534–1562) (= BGLRK 33), Neukirchen-Vluyn 1972.

<sup>196</sup> Karl Burkardt, Zacharias Ursinus und sein Abhängigkeitsverhältnis zu Philipp Melancthon, in: NKZ 37 (1925) 669–700.

<sup>197</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 39.

<sup>198</sup> BSRK Nr. 12.

<sup>199</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 40.

<sup>200</sup> Ebd. 44.

<sup>201</sup> [Goeters,] Einführung (wie Anm. 135) 40 f.

<sup>202</sup> Zum Neuenahrer Grafenhaus neben der Anm. 153 und Anm. 154 genannten Literatur: Angela Kulenkampff, Die Grafen und Herren von Neuenahr 1276–1521. Ein Beitrag zur verfassungsgeschichtlichen Stellung der Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: ZHF 24 (1997) 161–178; Walther Böskens, Das Neuenahrer Grafenhaus und die evangelische Gemeinde Alpen bei Wesel (= TARWPV NF 2), Elberfeld 1898; Max Goebel, Beiträge zur Geschichte der reformierten Gemeinde Wülfrath im XVI. Jahrhundert (= TARWPV. NF 10, Tübingen 1908, 122–139; Otto R. Redlich, Aus dem kirchlichen Leben des Bergischen Landes im 16. und 17. Jahrhundert, in: ZBGV 47 (1914) 152–189; Max Barkhausen, Die Grafen von Neuenahr-Moers im 16. Jahrhundert und das Schicksal der Grafschaft und Krefelds, in: ders., Aus Territorial- und Kirchengeschichte, Krefeld 1951, 108–159. Siehe auch Charles G. Nauert, Graf Hermann von Neuenahr and the Limits of Humanism in Cologne, in: HRef 15 (1988) 65–79; Harm Klüeting, „Daß sie ein Abpliß von der Grafschaft Mark ist, daran ist kein Zweifel“. Die Grafschaft Limburg vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, in: JVOHM 93/94 (1995) 63–126, hier 98–101; ders., Protektoren des Protestantismus. Zum religionspolitischen Einfluß protestantischer Grafen im Bergischen Land, [im Druck] in: Burkhard Dietz – Stefan Ehrenpreis (Hrg.), Konfessionalisierung im Bergischen Land (= SVRKG).

<sup>203</sup> Klüeting, Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung (wie Anm. 76) 217. Zugleich gab es zwischen Kurpfalz und Neuenahr auch Spannungsmomente wegen der Wahrnehmung einer kaiserlichen Kommission durch Kurpfalz in dem Erbfolgestreit um die Grafschaft Moers.

Ähnlich beschaffen waren die Beziehungen zwischen Neuenahr und Bentheim<sup>204</sup>. Graf Arnold II. (IV.) von Bentheim heiratete 1573 Magdalena von Neuenahr, eine Schwester der Gemahlin des Kurfürsten von der Pfalz und des Grafen Adolf von Neuenahr<sup>205</sup>. Die Verbindungen reichten aber über die personengeschichtliche Seite hinaus. Von entscheidender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die reformierte bentheim-tecklenburgische Kirchenordnung von 1588<sup>206</sup>. Nach der zeitgenössischen Lebensbeschreibung Arnolds von Bentheim<sup>207</sup> handelte es sich bei dieser Kirchenordnung<sup>208</sup> um die Moerser Kirchenordnung Adolfs von Neuenahr<sup>209</sup>. Die Existenz dieser bis dahin unbekanntenen Moerser Kirchenordnung hat Goeters nachweisen können, der sie auf 1581 datierte<sup>210</sup> und nicht nur ihre Identität mit der bentheim-tecklenburgischen Kirchenord-

<sup>204</sup> Zum Bentheimer Grafenhaus: Harm Klüeting, *Das fürstliche Haus Bentheim-Tecklenburg. Eine Familiengeschichte in Bildern*, Münster 1993; Albert K. Hömberg, Art. Bentheim, Grafen bzw. Fürsten von, in: NDB 2 (1955) 55 f.; Peter Veddeler, *Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters* (= SVHAN 25), Göttingen 1970; ders., *Politische Geschichte der Grafschaft Bentheim von 1421 bis 1701*, in: *Reformiertes Bekenntnis in der Grafschaft Bentheim* (wie Anm. 76) 9–60.

<sup>205</sup> P. L. Müller, Art. Adolf von Neuenahr, in: ADB 23 (1886) 484 f.

<sup>206</sup> FA Rheda, E (Rheda) Akten K 11. Siehe auch Anm. 208. Die bei Heinrich Friedrich Jacobson, *Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844* (= *Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staates*, T. IV, 3), 4, 406 Anm. 186 erwähnte revidierte und 1619 im Druck erschienene Fassung jetzt als Faksimile bei Wilhelm H. Neuser – G. Dörner (Hrg.), *Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619*. Hg. zum 400jährigen Jubiläum im Auftrag der Kreissynode Tecklenburg, Bielefeld [1988].

<sup>207</sup> Karl Georg Döhmman (Hrg.), *Das Leben des Grafen Arnold von Bentheim 1554–1606*. Nach den Handschriften. (= Schulprogramm des Fürstlich Bentheimischen Gymnasiums Arnoldinum zu Burgsteinfurt), Burgsteinfurt 1903. Dazu Literaturangaben (auch Literatur zur Verfasserfrage der „Vita Arnoldi“) bei Klüeting, *Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung* (wie Anm. 76) 222 Anm. 43.

<sup>208</sup> Ausführliches Regest nach dem Rhedaer Archivalie (wie Anm. 206) mit wörtlichen Abschnitten bei Heinrich Friedrich Jacobson (Hrg.), *Urkundensammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen*. Als Anhang zur *Geschichte des Rheinisch-Westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844*, Nr. CLXXVI, 392–397.

<sup>209</sup> Döhmman, *Leben* (wie Anm. 207) 24.

<sup>210</sup> Goeters, *Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung* (wie Anm. 66) 81–86, besonders 85. Mit dieser Datierung der Moerser Kirchenordnung kann deren in der Lebensbeschreibung des Grafen Arnold von Bentheim behauptete und dadurch in der Literatur eingegangene (auch noch Goeters, *Ev. Kirchenordnungen Westfalens* [wie Anm. 99] 154) Approbation durch den Heidelberger Kirchenrat nicht aufrechterhalten werden, weil es 1581/82 und somit nach der Restauration des Luthertums in der Kurpfalz in Heidelberg keinen reformierten Kirchenrat mehr gab; stattdessen könnte eine solche Approbation in Pfalz-Lautern unter Johann Casimir durch die Theologen des Collegium Casimirianum in Neustadt an der Weinstraße erfolgt sein. Siehe auch Klüeting, *Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung* (wie Anm. 76) 226 Anm. 71.

nung von 1588, sondern auch ihre Abhängigkeit von der kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 deutlich machte<sup>211</sup>.

Diese „Filiationsbeziehung von Kurpfalz 1563 über Moers 1581 nach Bentheim-Tecklenburg“<sup>212</sup> stand hinter dem stärker calvinistisch geprägten kurpfälzisch-niederrheinischen Reformiertentum. Philippistische Einflüsse spielten in dieser Filiation keine Rolle, wie auch keiner der vertriebenen sächsischen Philippisten für die Konfessionspolitik der Neuenahrer und der Bentheimer Grafen Bedeutung gewann<sup>213</sup>. ‚Stärker calvinistisch‘ bedeutet dabei nicht ‚calvinistisch‘, weil sich auch in der vorliegenden Studie erweisen wird, daß das kurpfälzische Reformiertentum kein reiner Calvinismus war.

Die andere Richtung bestand in der schon genannten „Synthese von Philippismus und Calvinismus“ (Moltmann). Die davon betroffenen Territorien waren neben Nassau-Dillenburg und Wittgenstein und den anderen wetterausischen Grafschaften vor allem Lippe, aber auch Anhalt und Hessen-Kassel sowie die Reichsstadt Bremen vor dem „Consensus Bremensis“ von 1595. Auch hier ist das personengeschichtliche Moment unübersehbar. Das gilt vor allem für Pezel, der als ehemaliger Wittenberger Professor seit 1576 in Nassau-Dillenburg wirkte und dort entscheidenden Anteil an der 1578 erfolgten Einführung des Reformiertentums hatte; 1581 ging er nach Bremen und wurde dort 1584 Superintendent<sup>214</sup>. Aber auch andere philippistische Theologen aus Kursachsen fanden Aufnahme und Wirkungsmöglichkeiten in Nassau-Dillenburg und Wittgenstein, darunter Wolfgang Crell und Caspar Cruciger d.J.<sup>215</sup> Während Pezel eine Pfarrstelle in Herborn erhielt<sup>216</sup>, wurde Wolfgang Crell 1574 Pfarrer und Superintendent in dem zu Nassau-Dillenburg gehörenden Siegen<sup>217</sup>. Cruciger starb 1597 als Pfarrer und Konsistorialpräsident in Kassel<sup>218</sup>. Indem 1576 auch pfälzische Reformierte wie Olevianus nach Nassau-Dillenburg und Wittgenstein kamen – Olevianus wurde 1576 gräflicher Hofprediger in Berleburg<sup>219</sup> – ergab sich in dieser kleinterritorialen Welt schon rein äußerlich eine Synthese aus kurpfälzischem Reformiertentum und Philippismus.

Dabei dürfen die fließenden Übergänge aber nicht übersehen werden. Moltmann hat betont, daß man zur Erfassung des „reformierten Philippis-

<sup>211</sup> Goeters, Bentheim-Tecklenburgische Kirchenordnung (wie Anm. 66) 86. Dort auch die Deutung: „Eben daraus folgte man in Tecklenburg, daß die Moerser Kirchenordnung das Placet von Heidelberg besessen habe“.

<sup>212</sup> Ebd.

<sup>213</sup> Kluebing, Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung (wie Anm. 76) 232.

<sup>214</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 106–111.

<sup>215</sup> Ebd. 77; Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 445.

<sup>216</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 77.

<sup>217</sup> Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (= BWFKG 4), Bielefeld 1980, Nr. 1068; Schröer, Reformation I (wie Anm. 80), 445 mit 683 Anm. 6 bzw. 682 Anm. 41, dort Verwechslung von Wolfgang Crell mit dem sächsischen Kanzler Nicolaus Crell (Krell).

<sup>218</sup> Reinhold Jauernig, Art. Caspar Cruciger II, in: RGG<sup>3</sup> 1 (1957) 1887. Die TRE hat nur Caspar Cruciger d. Ä.

<sup>219</sup> Bauks (wie Anm. 217), Nr. 4601.

mus“<sup>220</sup> nicht nur die Wittenberger Schule vor 1574 sehen dürfe, die nur in konfessioneller Denuntiation Calvinismus oder Kryptocalvinismus, tatsächlich aber „ein schlichter ‚Kryptophilippismus‘“<sup>221</sup> gewesen sei. Er verwies auf Breslau und auf Joachim Curaeus und Zacharias Ursinus mit ihrer sehr viel früheren Neigung zum Reformiertentum<sup>222</sup>. Auf die philippistische Seite des Zacharias Ursinus wurde schon hingewiesen. Mit seiner Beeinflussung durch die Genfer und die Zürcher Reformation vor 1561 war Ursinus aber deutlich früher im reformierten Lager angekommen als Pezel und die Wittenberger Philippisten. Der Verfasser des Heidelberger Katechismus war nicht mehr der junge Breslauer Philippist, sondern ein kurpfälzischer Reformierter.

Aufmerksamkeit verdient aber nicht nur, daß Graf Ludwig d. Ä. von Wittgenstein 1574 auf Empfehlung Bullingers, mit dem er in brieflichem Kontakt stand, Oberhofmeister in Heidelberg wurde, sondern auch die Tatsache, daß Gerhard Eobanus Geldenhauer gen. Noviomagus, der für das Reformiertentum in Nassau-Dillenburg wichtig wurde, weder ein vertriebener kursächsischer Philippist noch ein exulierter kurpfälzischer Reformierter war. Geldenhauer war schon 1568 Pfarrer im nassau-dillenburgischen Herborn, bevor ihn Johann VI. 1573 zum Superintendenten von Dillenburg berief; er galt schon 1568 „in der Abendmahllehre als calvinistenfreundlich“<sup>223</sup>, ohne einer der beiden 1574 bzw. 1576 von außen nach Nassau-Dillenburg gelangten Gruppen anzugehören<sup>224</sup>. Auch fällt auf, daß in Nassau-Dillenburg ein dem Philippismus so fernstehender Mann wie der niederländische Calvinist Philipp Marnix van St. Aldegonde<sup>225</sup> eine Rolle spielte<sup>226</sup>. Marnix war eng mit Wilhelm von Oranien verbunden, dem älteren Bruder Johanns VI. – ein Familienzusammenhang, der die Grafschaft Nassau-Dillenburg mit dem politischen Calvinismus der Niederlande in Verbindung brachte<sup>227</sup>.

<sup>220</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 147.

<sup>221</sup> Ebd. 9 f., hier 10. Siehe auch: Koch, Kursächsischer Philippismus (wie Anm. 155).

<sup>222</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 9 f.

<sup>223</sup> Schröer, Reformation I (wie Anm. 80) 444. Geldenhauer versuchte seit 1572, Pezels „Wittenberger Fragstücke“ von 1571 an die Stelle von Luthers Kleinem Katechismus zu setzen (Moltmann, Pezel [wie Anm. 47] 77), was ihn theologiegeschichtlich in die Nähe des sächsischen Philippismus zu rücken scheint; zu Graf Ludwig d. Ä.: Bauer, Reformation (wie Anm. 159) 63–65.

<sup>224</sup> Keine Gruppenzugehörigkeit weist auch der Laientheologe, Kontroversschriftsteller, Politiker, Publizist und Fürstenberater Johann von Münster auf. Zu diesem Hans Richter, Johann von Münster, in: WLB 4 (1933) 112–125; Bernhard Ridder, Die Kontroverse zwischen Petrus Michael Brillmacher SJ und dem Junker Johann von Münster, Kath. Theol. Diss. Münster 1929; Klueping, Reformierte Konfessions- und Kirchenbildung (wie Anm. 76) 226; ders., „Zweite Reformation“ (wie Anm. 38) 27; Schilling, Konfessionskonflikt (wie Anm. 17) 175.

<sup>225</sup> Jan Nicolaas Bakhuizen van den Brink, Art. Philipp Marnix, in: RGG<sup>3</sup> 4 (1960) 774 f.; Aart Arnout van Schelven, Marnix van Sint Aldegonde, Utrecht 1939; Alois Gerlo (Hrg.), De onuitgegeven Briefwisseling van Marnix van Sint-Aldegonde, Brüssel 1985.

<sup>226</sup> Glawischnig, Niederlande (wie Anm. 75) 124.

<sup>227</sup> Zu Wilhelm von Oranien: Volker Press, Wilhelm von Oranien, die deutschen

Über die personengeschichtlichen Aspekte hinaus ist die Frage nach dem „reformierten Philippismus“ und nach der „Synthese von Philippismus und Calvinismus“ theologiegeschichtlich an Pezels Nassauisches Bekenntnis von 1578<sup>228</sup> und an den ebenfalls von ihm verfaßten „Consensus Bremensis“ von 1595<sup>229</sup> heranzutragen. Diese beiden synodalen Lehrvereinbarungen zeigen den allmählichen Übergang Pezels vom Philippismus zum Calvinismus<sup>230</sup>. Zwar kann Moltmann im Briefwechsel Pezels mit Landgraf Wilhelm IV. von Hessen 1577 einen ersten Beleg für Pezels Abrücken von philippistischen Standpunkten und „für die Entwicklung seiner Abendmahlslehre von den kryptocalvinistischen Formeln der Wittenberger Zeit zu den präziseren calvinistischen Formeln der nassauischen und bremischen Zeit“<sup>231</sup> feststellen. Dabei knüpfte Pezel 1578 aber noch nicht an die Zürcher oder die Genfer Reformation an. Stattdessen ging es ihm 1578 um die Vollendung der von Luther begonnenen Reformation durch Beseitigung der im Luthertum noch beibehaltenen katholischen Zeremonien<sup>232</sup>. „An eine Erneuerung der Lehre ist nicht gedacht“<sup>233</sup>. Erst lange nach 1578 war Pezel veranlaßt, „seinen überkommenen Philippismus dem orthodoxen Calvinismus anzupassen“<sup>234</sup>, was nach Moltmann ein Vergleich seiner neun Bände umfassenden „Argumenta Philippica“ aus den Jahren 1580 bis 1589, die bereits in Einzelzügen ein Abrücken von dem ansonsten verteidigten Melancthon deutlich werden lassen, mit seinem „Consensus Bremensis“ zeigt. Moltmann sah in der darin enthaltenen „ausgereifte(n) Theologie starke Züge des pfälzischen Typs calvinistischen Denkens“<sup>235</sup>. Man wird wohl noch weitergehen und sagen können, daß Pezel hier mit seiner jetzt „streng calvinistische(n) Prädestinationslehre“<sup>236</sup> das kurpfälzische Reformiertentum zum reinen Calvinismus hin überholt.

Bekennnisgrundlage des „Consensus Bremensis“ waren, „nechst Gottes Wort“, die althristlichen Symbole, die CA Variata und „der andern Reformirten Euangelischen Kirchen Confessiones, und dann die erklerungen, die in der Apologia Confessionis Augustanae, und Repetitione Confessionis

---

Reichsstände und der niederländische Aufstand, in: BMGN 99 (1984) 677–701; Georg Schmidt, Des Prinzen Vaterland? Wilhelm I. von Oranien (1533–1584) zwischen Reich, deutscher Nation und den Niederlanden, in: Ralph Melville u.a. (Hrg.), Deutschland und Europa. FS Karl Otmar Freiherr von Aretin (= VIEG 134), Stuttgart 1988, 1. Halbd., 223–239.

<sup>228</sup> BSRK Nr. 36. Zur Verfasserschaft Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 77 mit Anm. 10.

<sup>229</sup> BSRK Nr. 37.

<sup>230</sup> Neuser, Dogma und Bekenntnis (wie Anm. 69) 294.

<sup>231</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 86 f., hier 87. Zu Wilhelm IV.: Gerhard Menk, Landgraf Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, Franz Hotman und die hessisch-französischen Beziehungen vor und nach der Bartholomäusnacht, in: ZVHG 88 (1980/81) 52–82.

<sup>232</sup> Kluebing, Gab es eine „Zweite Reformation“? (wie Anm. 38) 270–272. Siehe auch oben Anm. 44.

<sup>233</sup> Neuser, Dogma und Bekenntnis (wie Anm. 69) 295.

<sup>234</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 89.

<sup>235</sup> Ebd. 146.

<sup>236</sup> Neuser, Dogma und Bekenntnis (wie Anm. 69) 295.



Saxonicarum Ecclesiarum (...) und in vielen andern bewerten schriften gefasset sind“<sup>237</sup>. Verwiesen wird auch auf die „Harmonia Confessionum“ von 1581<sup>238</sup>. Vom Heidelberger Katechismus ist nicht die Rede, zumal dieser nicht in der „Harmonia Confessionum“ enthalten war<sup>239</sup>.

Es gab also doch zwei Filiationen: das kurpfälzisch-niederrheinische Reformiertentum des Heidelberger Katechismus und den „reformierten Philippismus“, der aber bei dem Pezel des „Consensus Bremensis“ über das kurpfälzische Reformiertentum hinausging und sich dem reinen Calvinismus näherte. Der Heidelberger Katechismus, der, von der Filiation Neuenahr-Bentheim abgesehen, außerhalb der Kurpfalz „exklusive symbolische Bedeutung“ bezeichnenderweise zuerst in den obrigkeitfreien reformierten Gemeinden am Niederrhein fand<sup>240</sup>, wurde in Nassau-Dillenburg erst 1582 eingeführt<sup>241</sup>; in Bremen und in Hessen-Kassel erhielt er für den Schulgebrauch erst Geltung, nachdem ihn die Synode von Dordrecht 1618/19 zum Symbol erhoben hatte<sup>242</sup>.

<sup>237</sup> BSRK Nr. 37, 740, Z. 37–48.

<sup>238</sup> Ebd. 741, Z. 12–14.

<sup>239</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 148.

<sup>240</sup> Goeters, Genesis (wie Anm. 66) 56.

<sup>241</sup> Moltmann, Pezel (wie Anm. 47) 77.

<sup>242</sup> Goeters, Genesis (wie Anm. 66) 56.